# Jahresbericht

# 24

Rechtsanwaltskammer
München

## Impressum

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de
www.rak-muenchen.de

## Vertretungsberechtigte:

Präsidentin Rechtsanwältin Anne Riethmüller

## Redaktionsleitung:

Hauptgeschäftsführerin Rechtsanwältin Brigitte Doppler

# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 5

SCHWERPUNKTTHEMEN DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN 8

SCHLAGLICHTER 2024 15

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS 16

Präsidium und Vorstand 17
Kalender der Rechtsanwaltskammer München 2024 19
Kammerversammlung 24
Satzungsversammlung 36
Auslandskontakte 37

PERSONALIA 38

LAGE DER ANWALTSCHAFT
IM OBERLANDESGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN 40

Mitgliederentwicklung 41
Syndikusrechtsanwälte 47
Fachanwaltschaften 50
Berufsrecht 53
Vermittlungsverfahren 58
Geldwäscheaufsicht 61
Aus- und Fortbildung 63
Geschäftsführung und Geschäftsstelle 68
Anwaltsgericht 69
Unterstützungsfonds 70

Jour-Dienst 72
Öffentlichkeitsarbeit 73

SCHON GEWUSST? 75

INTERESSENSWAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER 78

GREMIEN DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN 81

# VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Jahr 2024 stand erneut im Zeichen wichtiger Weichenstellungen für die Rechtsanwaltskammer München. Bei der turnusgemäßen Vorstandswahl stand im Frühjahr 2024 die Wahl von insgesamt 18 Vorstandsmitgliedern für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Deggendorf, Memmingen, München I und München II an. Da sich die Durchführung elektronischer Wahlen in den letzten Jahren bewährt hat, fand auch die Vorstandswahl 2024 wieder elektronisch statt. Am 03.06.2024 kam der neue Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und nahm seine Arbeit auf. In der konstituierenden Sitzung fand unter anderem die Neuwahl des Präsidiums statt, bei der das alte Präsidium im Amt bestätigt wurde.

Im Frühjahr 2024 trat die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Kampagne „#Aufstehenfürden-Rechtsstaat" in ihren Social-Media-Kanälen für die Unantastbarkeit von Grund- und Menschenrechten ein. Auch die Rechtsanwaltskammer München war in dieser Initiative mit einem starken Auftritt von Vorstand, Mitarbeiter:innen und der Geschäftsführung aktiv vertreten und zeigte klar: Die Anwaltschaft steht entschlossen gegen jegliche Angriffe auf die demokratischen Werte.

Die Rechtsanwaltskammer München hat sich zudem intensiv mit dem Thema Fachkräftemangel auseinandergesetzt. Besonders im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten wurden konkrete Maßnahmen ergriffen, um den Beruf noch attraktiver zu machen. So wurde bereits Ende 2023 eine Erhöhung der empfohlenen Mindestvergütung für die Ausbildung beschlossen. Für Ausbildungen, die ab August 2024 begannen, gilt jetzt eine einheitliche Brutto-Mindestvergütung für das gesamte Kammergebiet. Parallel dazu war die Kammer auf verschiedenen Messen vertreten, um das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte bekannt zu machen und zu fördern. Weitere Details finden Sie im Bericht.

Darüber hinaus war das Thema „Juristenausbildung und Fachkräftemangel" auch Schwerpunktthema bei der gemeinsamen Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg in diesem Jahr in München. Prof. Dr. Michael Kubiciel, Studiendekan der Juristischen Fakultät

der Universität Augsburg, und Dr. Matthias Kober, Fachdekan der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, stellten eine Initiative der Universität Augsburg zur Einführung eines in das Staatsexamensstudium integrierten Bachelorabschlusses vor. Damit soll der sinkenden Zahl der Studierenden der Rechtswissenschaften entgegengewirkt werden. Als weiterer Tagesordnungspunkt standen die Reform der Juristenausbildung und der aktuelle Stand der Diskussionen hierzu sowie die Entwicklung am anwaltlichen Arbeitsmarkt auf der Agenda.

Bei der Kammer schreitet die Digitalisierung weiter voran: Seit Frühjahr 2024 können sich Mitglieder der Kammer bequem im Mitgliederbereich online identifizieren, um einen Anwaltsausweis zu bestellen. Im Sommer 2024 haben wir unser Online-Dienstleistungsangebot erweitert: Seitdem können alle Kammermitglieder ihre Kanzlei- und Kontaktdaten unkompliziert online selbst ändern. Die Kammer München bietet als eine der ersten Rechtsanwaltskammern diese digitalen Dienste an. Weitere Informationen hierzu sind in der Rubrik „Schon gewusst?" zu finden.

Ein bedeutender juristischer Meilenstein wurde im Dezember 2024 durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Fremdbesitzverbot erreicht. Am 19.12.2024 entschied der EuGH, dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich erlaubt ist, die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital von Rechtsanwaltsgesellschaften zu verbieten, um die Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu bewahren – ein Urteil, das in der gesamten Anwaltschaft mit Spannung erwartet wurde, und das die Stellung der Anwaltschaft als wesentliche Säule des Rechtsstaats stärkt.

Und last, but not least: Am 12.12.2024 wurde das Seehaus der Rechtsanwaltskammer München am Starnberger See veräußert. Nachdem in den vergangenen Jahren verschiedene Nutzungsoptionen erörtert und geprüft wurden, kann mit dem Verkauf dieses Kapitel endgültig abgeschlossen werden. Wir sind sehr froh darüber, dass der Käufer das ehrende Andenken an den Erbauer des Hauses, Max von Pettenkofer, bewahren möchte. Nähere Informationen sind in der anschließenden Rubrik „Schwerpunktthemen" nachzulesen.

Neben diesen bedeutenden Themen gab es wieder zahlreiche Veranstaltungen, die einen wertvollen Austausch und praxisnahe Erkenntnisse brachten: Von den traditionellen Jours Fixes mit den Vertreter:innen der Justiz, dem bayerischen Justizministerium und den Präsident:innen der bayerischen Kammern über den erfolgreichen „New-Kammer Neujahrsempfang" und das Anwaltstreffen in Miesbach bis hin zum internationalen Austausch mit japanischen Strafverteidiger:innen, einer Delegation

der georgischen Rechtsanwaltskammer sowie niederländischen Richter:innen. Diese vielfältigen Formate sind für uns von großer Bedeutung, um innerhalb der Anwaltschaft und über ihre Grenzen hinaus die Zusammenarbeit zu fördern und gemeinsam Lösungen für die Herausforderungen der Zeit zu erarbeiten.

Auf den folgenden Seiten finden Sie ausführliche Berichte zu den genannten Themen sowie zu weiteren Schwerpunkten der Kammerarbeit. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Ihre

RAin Anne Riethmüller

Präsidentin

# Schwerpunktthemen der Rechtsanwaltskammer München

Das Jahr 2024 war für die Rechtsanwaltskammer München von verschiedenen internen, überregionalen und berufspolitischen Themen geprägt.

Ein Höhepunkt war gleich zu Jahresbeginn der **„New-Kammer Neujahrsempfang"**, der nach längerer Pause wieder veranstaltet wurde, und zu dem alle in den Jahren 2022 und 2023 neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen eingeladen waren. Unter dem Motto „Außergewöhnliche Zeiten für großartige Anwälte" lotete RA Christoph H. Vaagt in einem Fachvortrag Chancen und Herausforderungen im Kanzleimarkt 2024 bis 2060 aus. Die Veranstaltung bot den jungen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, sich zu vernetzen und die Kammer und ihr breit gefächertes Angebot für die Mitglieder kennenzulernen. Auch die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung war vertreten und stand für Fragen rund um das Thema Altersversorgung und sonstige Leistungen als Ansprechpartner zu Verfügung. Der „New-Kammer Neujahrsempfang" war eine rundum gelungene Veranstaltung, die wir gerne wieder ins Standardprogramm der Kammer aufgenommen haben.

Zu einem Dauerthema hat sich die Diskussion um die anwaltlichen **Sammelanderkonten** entwickelt. Nach der massenhaften Kündigung von Sammelanderkonten im Frühjahr 2022 durch zahlreiche Banken und einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des § 4 BORA durch die Satzungsversammlung, mit der den kontoführenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erhöhte Sorgfaltspflichten auferlegt wurden, wurde im Jahr 2023 auf politischer Ebene eine anlasslose Überprüfung der anwaltlichen Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern gefordert. Die Rechtsanwaltskammer München hat dieser Forderung eine klare Absage erteilt und sich zusammen mit den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern und der BRAK gegen die Einführung derartiger anlassloser Kontrollen ausgesprochen. Gleichwohl sollte mit § 73a BRAO-E eine Vorschrift in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen werden, wonach die Rechtsanwaltskammern ohne besonderen Anlass die den Rechtsanwälten in Bezug auf die Führung von Sammelanderkonten obliegenden Berufspflichten (§ 43a Abs. 7 BRAO, § 4 BORA) überprüfen sollten. Zudem sollte eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen eingeführt werden. Hintergrund der geplanten Regelung ist der sogenannte „Common Reporting Standard" der OECD, der grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindern soll. Die Rechtsanwaltskammer München hat sich nachdrücklich gegen das geplante Gesetzesvorhaben positioniert. Nach einer Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags, in der sich Vertreter der Anwaltschaft vehement gegen einen anlasslose

Prüfpflicht der Rechtsanwaltskammern ausgesprochen haben, wurde der entsprechende Regelungsvorschlag kurzfristig wieder gestrichen. Von ministerieller Seite wird jedoch weiterhin eine gesetzliche Prüfpflicht gefordert.

Auch die Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH zu anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen waren ein zentrales Thema. Der EuGH hatte mit Urteil vom 12.01.2023, C-395/21, klargestellt, dass eine Klausel in einem Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher, nach der sich die Vergütung nach dem Zeitaufwand richtet, unter Art. 4 Abs. 2 der RL 93/13 EWG fällt. Eine solche Klausel erfüllt nach der Entscheidung des EuGH nicht die Anforderung hinreichender Klarheit und Verständlichkeit aus Art. 4 Abs. 2 der RL 93/13 EWG, wenn dem Verbraucher vor Vertragsschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzen, seine Entscheidungen mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsschlusses zu treffen. Die Klausel ist als unwirksam zu werten, wenn sie missbräuchlich, d. h. für den Mandanten nicht klar und verständlich ist. Das bedeutet, dass der Mandant anhand der ihm gegebenen Informationen absehen können muss, was voraussichtlich finanziell auf ihn zukommen wird. Ob eine Klausel wirksam oder unwirksam ist, ist anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Indizien für eine wirksame Vergütungsvereinbarung sind eine dem Mandanten gegenüber erklärte Einschätzung der voraussichtlich erforderlichen Arbeitsstunden vor Vertragsschluss sowie eine regelmäßig gestellte Zwischenrechnung im Verlauf der Mandatsbearbeitung. Das Urteil wurde seither in der deutschen Rechtsprechung mit teilweise unterschiedlichen Ergebnissen berücksichtigt. Während die Gerichte sich in der Nichtigkeitserklärung von Verträgen tendenziell zurückhaltend zeigten, haben mehrere Rechtsschutzversicherungen, die auch das Anwaltshonorar gemäß einer Honorarvereinbarung übernehmen, bereits geleistete Zahlungen von Rechtsanwälten mit der Begründung zurückgefordert, dass sie die geschlossene Honorarvereinbarung aufgrund der EuGH-Rechtsprechung als unwirksam ansehen. Im Kammervorstand wurden Lösungsansätze zum Umgang mit der neuen Rechtsprechung und der Vorgehensweise der Rechtsschutzversicherungen diskutiert. Mit dem EuGH-Urteil und dessen Folgen haben sich in der Folge auch die Gebührenreferenten der regionalen Rechtsanwaltskammern befasst und Handlungshinweise für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verabschiedet, über die wir in unseren Medien berichtet haben. In einem mit Spannung erwarteten Urteil (Urteil vom 12.09.2024,Az. IX ZR 65/23) hat der BGH schließlich entschieden, dass die EuGH-Rechtsprechung in keinem Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des BGH zu Stundenhonorarvereinbarungen stehe: Die Vereinbarung

von Zeittaktklauseln mit Verbrauchern sei zwar regelmäßig für den Verbraucher bei Vertragsabschluss intransparent; sie führe aber auch dann nicht regelmäßig zu einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers, wenn bei Vertragsschluss weder eine Schätzung des anfallenden Mindesthonorars abgegeben, noch eine regelmäßige Stundenabrechnung ausdrücklich vereinbart werde.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München befasste sich auch mit geplanten Neuregelungen in der BRAO und Überlegungen zur Einführung eines bundesweiten Vertrauensschadensfonds: Kernthema des Gesetzgebers war die Frage, ob bzw. wie sich durch anwaltliche Fehler verursachte, aber nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung abgedeckte Schäden von Mandant:innen absichern lassen können. Konkret geht es dabei insbesondere um Fälle, in denen Fremdgelder durch Rechtsanwält:innen veruntreut werden. Neben der Schaffung eines bundesweiten Vertrauensschadensfonds wurde die Möglichkeit einer Versicherung oder der gesonderten Erteilung einer Geldempfangsvollmacht diskutiert. Eine Ergänzung des § 43a Abs. 7 BRAO, der den berufsrechtlichen Umgang mit Fremdgeldern weiter konkretisiert, kam ebenfalls in Betracht. Der Kammervorstand vertrat die Auffassung, dass eine komplette Absicherung gegen das allgemeine Lebensrisiko weder möglich noch erforderlich ist.

Ein Dauerbrenner war auch im Jahr 2024 die Forderung nach einer für die Anwaltschaft auskömmlichen Erhöhung der RVG-Gebühren. Mitte Juni 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 vorgelegt, der das Ziel verfolgte, die gesetzlichen Anwaltsgebühren an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei wurde aus Sicht der Rechtsanwaltskammer München jedoch unberücksichtigt gelassen, dass die geplante lineare Erhöhung der Gebühren um sechs bis neun Prozent hinter der realen Teuerungsrate zurückbleibt, und so zu einer faktischen Einkommensminderung für die Anwaltschaft führt. Kritisiert wurde auch, dass ein Vergleich mit anderen Freien Berufen gezeigt hat, dass die Anwaltshonorare auch nach der geplanten Erhöhung deutlich hinter den Anpassungen zurückbleiben, die in anderen Bereichen (z. B. Ärzte, Architekten) üblich sind. Auch sind negative Auswirkungen auf die Attraktivität des Anwaltsberufs insbesondere im ländlichen Raum zu befürchten. Bereits jetzt sind in ländlichen Gebieten die wirtschaftlichen Anreize für die Anwaltschaft deutlich geringer. Damit ist nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München der Zugang zum Recht in diesen Gebieten nicht mehr überall gewährleistet. Die Problematik wird sich in der Folge noch weiter verschärfen. Die

Rechtsanwaltskammer München hat sich im Gesetzgebungsverfahren dementsprechend kritisch positioniert und eine Überarbeitung des Referentenentwurfs gefordert. Kernforderung der Rechtsanwaltskammer München war, dass die Erhöhung der Anwaltsgebühren mindestens im Einklang mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten erfolgen muss. Die Umsetzung der geplanten RVG-Erhöhung war zunächst ins Stocken geraten. Nach dem Bruch der Ampelkoalition im Herbst 2024 hat Präsidentin Anne Riethmüller deshalb einen Appell an Ministerpräsident Dr. Markus Söder gerichtet und darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der Anwaltsvergütung dringend geboten und die Umsetzung der geplanten RVG-Erhöhung noch in der laufenden Legislaturperiode erforderlich ist. In einem Gespräch mit Staatsminister Georg Eisenreich hatte dieser der Anwaltschaft seine Unterstützung signalisiert. Mitte Dezember 2024 hat die Bundesregierung schließlich auf Initiative von Bundesjustizminister Dr. Volker Wissing den Gesetzentwurf für das Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 in Form einer Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen, um den Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf noch vor Jahresende 2024 erstmals beraten und die Überweisung an den Rechtsausschuss beschlossen.

Die Digitalisierung in Justiz und Anwaltschaft wird weiter voranschreiten. In den letzten Jahren gab es verschiedene Überlegungen von Gesetzgeber und Justiz zum Zivilprozess der Zukunft. Im Juni 2024 hat das BMJ den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit (OVErpG) vorgelegt. Dessen Ziel ist es, mittels Einführung einer Kommunikationsplattform, die die Schriftsätze ersetzen soll, Struktur in Massenverfahren wie z. B. im Bereich Fluggastrechte oder Dieselverfahren zu bringen und somit die Arbeit der Gerichte zu erleichtern. Gleichzeitig sollen mit der Einführung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens Hürden abgebaut und der Zugang von Bürger:innen zur Justiz erleichtert werden. Im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wurde die geplante Digitalisierung sowie deren Vorteile und Nachteile intensiv diskutiert. Die Rechtsanwaltskammer München hat ihre Überlegungen im Rahmen einer Stellungnahme in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Dabei wurde die Zielsetzung des Entwurfs und das Bestreben des Gesetzgebers begrüßt, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die Arbeit an den Gerichten effektiver zu gestalten. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München müssen aber wesentliche Aspekte weiter ausgearbeitet und präzisiert werden: So sollte z. B. eine Teilnahme an dem Online-Verfahren während einer Erprobungsphase nicht erzwungen werden; Rechtsanwälte müssen die Freiheit haben, den Umfang und die Struktur ihres Vortrags selbst

zu bestimmen; wesentliche Prozessgrundsätze wie der Beibringungsgrundsatz dürfen nicht eingeschränkt werden und die Kommunikation zwischen Anwaltschaft und Mandantschaft muss auch bei einem Online-Verfahren mit in den Fokus genommen werden.

Die diesjährige Klausurtagung war ein voller Erfolg. Sie fand Mitte Oktober 2024 unter dem Themenschwerpunkt „Einsatz von KI in der Anwaltschaft" in Kloster Seeon statt. Die Referenten Rechtsanwalt Tom Braegelmann und Rechtsanwalt Stefan C. Schicker berichteten über den möglichen Einsatz von KI in der anwaltlichen Praxis und die Auswirkungen auf die Branche. Außerdem wurden geeignete Tools vorgestellt, vor Ort getestet und versucht, ideale Prompt-Strategien zu finden und zu erlernen. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden im Anschluss unter dem Motto „Chancen, Risiken und Regulierung von KI für die Anwaltschaft" von Präsidiums- und Vorstandsmitglied Dr. Frank Remmertz berufs- und datenschutzrechtlich eingeordnet und im Vorstand diskutiert. Ein Thema am Puls der Zeit, das die Abläufe, Prozesse und Arbeitsschritte im Anwaltsberuf erheblich verändern wird.

Sollen sich Finanzinvestoren an einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beteiligen dürfen? Diese Frage wurde Ende des Jahres 2024 vom Europäischen Gerichtshof im Sinne der Rechtsanwaltskammer München geklärt.
Zur Vorgeschichte: Die Rechtsanwaltskammer München hatte im Jahr 2021 einer bei ihr zugelassenen Rechtsanwaltsgesellschaft die Zulassung widerrufen, weil sich an ihr eine österreichische nichtanwaltliche Gesellschaft beteiligt hatte. Gegen den Widerruf der Zulassung klagte die Rechtsanwaltsgesellschaft. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof (BayAGH) legte mit Beschluss vom 20.04.2023 dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob das sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht gegen Europarecht verstößt. Der BayAGH hatte Zweifel, ob § 59e BRAO a.F. unter anderem mit der Kapitalverkehrs-, der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Ende April 2024 fand die mündliche Verhandlung vor dem Großen Senat des Gerichtshofs der Europäischen Union in Luxemburg statt. Die Rechtsanwaltskammer München, die betroffene Berufsausübungsgesellschaft sowie die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Republik Kroatien, die Republik Österreich und die Republik Slowenien haben die Möglichkeit genutzt, den 15 Richtern ihre Standpunkte in jeweils ca. 15-minütigen Plädoyers vorzutragen. Im Anschluss beantworteten alle Beteiligten noch zahlreiche Fragen der europäischen Richter und des Generalanwalts. Anfang Juli 2024 hat der Generalanwalt seine Schlussanträge gestellt. Am 19.12.2024 hat der EuGH sein mit Spannung erwartetes Urteil verkündet: Ein Mitgliedstaat darf die Beteiligung reiner Finanzinvestoren

am Kapital einer Rechtsanwaltsgesellschaft verbieten. Der EuGH hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die anwaltliche Vertretungsaufgabe, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben ist, vor allem darin bestehe, in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Standesregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen. Der Anwaltschaft sei die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen worden, für Rechtsuchende einzutreten. Die Aufgabe impliziere zum einen das Bestehen der Möglichkeit für jeden Rechtsuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf es nach seinem Wesen gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen. Zum anderen geht mit ihr das Erfordernis der Loyalität des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten einher. Für die Ausübung des Anwaltsberufs sei es unerlässlich, dass es nicht zu Interessenskonflikten kommt, was insbesondere voraussetzt, dass Rechtsanwälte sich in einer Position der Unabhängigkeit – nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht – gegenüber staatlichen Stellen und anderen Wirtschaftsteilnehmern befinden, deren Einfluss sie nicht ausgesetzt sein dürfen. Ein Mitgliedstaat könne daher legitimerweise davon ausgehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufs- und Standespflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehört, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufs- und Standesregeln gibt, und die zum anderen ausschließlich als reine Finanzinvestoren handeln, ohne die Absicht zu haben, in dieser Gesellschaft eine Berufstätigkeit auszuüben.

Zum Jahresende 2024 wurde das letzte Kapitel in Sachen Seehaus zugeschlagen: Am 12.12.2024 wurde das Seehaus am Starnberger See verkauft. Nach vielen Jahren intensiver Überlegungen und Diskussionen wurden die Verkaufsbemühungen zum Seehaus, das seit 1981 im Eigentum der Kammer gewesen und mehr als 30 Jahre lang vorrangig für private Veranstaltungen von Kammermitgliedern, teilweise auch für Fortbildungsveranstaltungen und Gremiensitzungen genutzt worden war, erfolgreich mit der Beurkundung des Kaufvertrags abgeschlossen. Ein von der Rechtsanwaltskammer eingeholtes haushaltsrechtliches Gutachten war im Jahr 2018 zu dem Ergebnis gekommen, dass der Betrieb des Seehauses in der bisherigen Nutzung rechtlich unzulässig war: Die Rechtsanwaltskammer München als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich aus Pflichtmitgliedsbeiträgen finanziert, darf nur in den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichen tätig werden. Der Betrieb und das Unterhalten einer Immobilie für kammerfremde Zwecke gehört jedoch nicht zu den Aufgaben einer Rechtsanwaltskammer. Die Kammer hätte das Gebäude lediglich im Rahmen der

Vermögensverwaltung nutzen dürfen. Hierbei ist sie allerdings Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen unterworfen. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Kammervorstands wurde im Jahr 2019 die Nutzung des Seehauses als Veranstaltungs- und Übernachtungsort endgültig eingestellt. In der Folge war das Seehaus, dessen Nutzung und die Frage, welches Gremium für Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung des Seehauses zuständig ist, mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Nachdem die gerichtlichen Verfahren im Jahr 2022 abgeschlossen waren, hat das für die Vermögensverwaltung zuständige Präsidium Mitte 2023 entschieden, einen Makler mit dem Verkauf des Seehauses zu beauftragen. Ende November 2024 wurde ein geeigneter Käufer gefunden, und das Präsidium hat nach ausführlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, das Seehaus zu verkaufen. Bei dem Käufer handelt es sich um eine Privatperson aus dem Raum München, die das Haus mit ihrer Familie bewohnen und dabei das ehrende Andenken an den Erbauer des Hauses, Max von Pettenkofer, bewahren möchte.

# Schlaglichter 2024

(Stand: 31.12.2024)

AUS DER
ARBEIT DES
VORSTANDS
©Prostock-Studio/iStock

# Präsidium und Vorstand

## Der Vorstand und seine Abteilungen

### SCHWERPUNKTTHEMEN 2024 IN PRÄSIDIUM UND VORSTAND

- Zulassungs- und Widerrufssachen
- Geldwäscheaufsicht
- Abwicklungen / Amtsvertretungen
- Unterstützungsfonds / Sterbegeld
- Kammerversammlung 2024
- Seehaus
- Fremdbesitzverbot
- Zivilprozess der Zukunft
- Sammelanderkonten
- Fachkräftemangel
- Rechtsprechung EuGH und BGH zu Vergütungsvereinbarungen
- Singularzulassung beim BGH
- Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats der BRAStV 2025/2028 sowie deren Stellvertreter
- Neuregelungen BRAO
- Auslegungs- und Anwendungshinweise GwG

## Vorstand der Rechtsanwaltskammer München

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München setzt sich aus 36 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die ehrenamtlich tätig sind.

In der Zeit vom 04.04.2024 bis 21.04.2024 fand turnusgemäß die Vorstandswahl 2024 statt. Die Ergebnisse der Wahl wurden in einem Sondernewsletter am 23.04.2024 veröffentlicht. Der neue Vorstand der Rechtsanwaltskammer München kam am 03.06.2024 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, bei der das neue Präsidium gewählt wurde.

## Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es u. a., die Kammermitglieder in Fragen ihrer Berufspflichten zu beraten und deren Einhaltung zu überwachen, die Interessen der Anwaltschaft nach außen zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und ihren Mandantinnen und Mandanten zu vermitteln.

Der Vorstand kam im Jahr 2024 zu elf Sitzungen und einer Klausurtagung zusammen, die alle als Präsenzsitzungen abgehalten wurden. Darüber hinaus fand eine gemeinsame Vorstandssitzung der bayerischen Rechtsanwaltskammern in München statt.

Der Vorstand gliederte sich in 16 Abteilungen, von denen eine derzeit unbesetzt ist.

| | |
|---|---|
| Abteilung I | Berufsrecht |
| Abteilung II | Berufsrecht |
| Abteilung III | Gebührenrecht |
| Abteilung IV | Gebührenrecht (derzeit nicht besetzt) |
| Abteilung V | Gebührenrecht |
| Abteilung VI | Fachanwaltschaften, RDG |
| Abteilung VII | Aus- und Fortbildung |
| Abteilung VIII | Öffentlichkeitsarbeit |
| Abteilung IX | Internationale Beziehungen und europäisches Recht |
| Abteilung X | Berufsrecht |
| Abteilung XI | Aufgaben nach dem BBiG, Beschwerden nach § 28 BORA |
| Abteilung XII | Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO |

| | |
|---|---|
| Abteilung XIII | Syndikusrechtsanwälte |
| Abteilung XIV | Anwaltsrichterwahl |
| Abteilung XV | Geldwäscheprävention |
| Abteilung XVI | Berufsrecht beA-Erstregistrierung |

Die Abteilungen trafen sich zu insgesamt 76 Sitzungen, davon 17 per Videokonferenz und vier als hybride Sitzungen.

Sechs Mitglieder des Vorstandes bilden das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München, das im vergangenen Jahr 23 Sitzungen abhielt, davon neun Sitzungen per Videokonferenz, zwei Klausurtagungen und sechs hybride Sitzungen. Zudem fand eine gemeinsame Präsidialsitzung mit der Steuerberaterkammer München statt.

## Präsidium der Rechtsanwaltskammer München

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer setzt sich zusammen aus der Präsidentin und fünf Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten. Nach Abschluss der Vorstandswahl fand am Montag, 03.06.2024 die konstituierende Sitzung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München statt. Wesentlicher Tagesordnungspunkt der Sitzung waren die Neuwahlen des Präsidiums.

Das Präsidium war vor der Wahl und ist auch nach der Wahl wie folgt besetzt:

- Anne Riethmüller, Präsidentin
- Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident
- Dr. Frank Remmertz, Vizepräsident und Schriftführer
- Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident und Schatzmeister
- Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin
- Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident

# Kalender der Rechtsanwaltskammer München 2024

Januar

09.01.2024 – Präsidiumssitzung

23.01.2024 – Konstituierende Sitzung des Wahlbeobachterausschusses für die Vorstandswahl 2024

25.01.2024 – Klausurtagung Präsidium

26.01.2024 – Vorstandssitzung

Februar

02.02.2024 – Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses für die Vorstandswahl 2024

07.02.2024 – Präsidiumssitzung

07.-10.02.2024 – 52. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

21.02.2024 – Jour Fixe der Präsident:innen der bayerischen Rechtsanwaltskammern

21.02.2024 – Jahrestreffen der Präsident:innen und Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V.

22.02.2024 – New-Kammer Neujahrsempfang der Rechtsanwaltskammer München

23.02.2024 – Vorstandssitzung

27.02.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

28.02.2024 – Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine (VK)

März

01.03.2024 – Promotionsfeier der Universität Passau mit Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München

06.03.2024 – Präsidiumssitzung

11.03.2024 – Treffen mit den Regionalbeauftragten des FORUMs Junge Anwaltschaft (VK)

12.03.2024 – Treffen mit japanischen Strafverteidigern

14.04.2024 – Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Vorstandswahl 2024

14.03.2024 – 80. Präsidentenkonferenz BRAK

15.03.2024 – Vorstandssitzung

19.03.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

21.03.2024 – Examensfeier der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg mit Verleihung des Hochschulpreises der Rechtsanwaltskammer München

April

06.04.2024 – 84. Tagung der Gebührenreferenten in Stuttgart

10.04.2024 – Präsidiumssitzung (hybrid)

15.04.2024 – Jour Fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit

16.04.2024 – Jour Fixe mit den Vertretern der Augsburger Justizbehörden

17.04.2024 – Informationsveranstaltung von BUJ, BRAStV und Rechtsanwaltskammer München zum Thema „Aktuelles zur Zulassung und Altersversorgung von Syndikusrechtsanwälten" (hybrid)

18.04.2024 – 14. Schatzmeisterkonferenz in Berlin

19.04.2024 – Vorstandssitzung

22.04.2024 – 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung in Berlin

23.04.2024 – Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Vorstandswahl 2024

25.-26.04.2024 – 166. BRAK-HV in Rostock-Warnemünde

30.04.2024 – Präsidiumssitzung (hybrid)

Mai

02.05.2024 – Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Vorstandswahl 2024

07.05.2024 – Jour Fixe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit den drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

13.05.2024 – Präsidiumssitzung

16.05.2024 – Vorstandssitzung

Juni

03.06.2024 – Konstituierende Vorstandssitzung

04.06.2024 – Präsidiumssitzung (hybrid)

06.-07.06.2024 – Geschäftsführerkonferenz in Hamburg

10.06.2024 – Jour Fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

13.06.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

13.06.2024 – Gemeinsame Präsidiumssitzung der Steuerberaterkammer München und der Rechtsanwaltskammer München

25.06.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

27.06.2024 – Abschlussfeier der Rechtsfachwirte in München

28.06.2024 – Vorstandssitzung

28.06.2024 – Begrüßung und Verabschiedung neuer und ausgeschiedener Vorstandsmitglieder

Juli

04.07.2024 – Anwaltstreffen in Miesbach

09.07.2024 – Jour Fixe der Präsident:innen der bayerischen Rechtsanwaltskammern

10.07.2024 – Präsidiumssitzung (hybrid)

17.07.2024 – Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in München

19.07.2024 – Vorstandssitzung

19.-20.07.2024 – Gemeinsame Vorstandssitzung der bayerischen Rechtsanwaltskammern

23.07.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

September

02.09.2024 – Klausurtagung Präsidium

10.09.2024 – Präsidiumssitzung

12.09.2024 – Delegationsbesuch der georgischen Rechtsanwaltskammer bei der Rechtsanwaltskammer München

18.09.2024 – Jour Fixe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit den drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

19.-20.09.2024 – 167. BRAK-HV in Chemnitz

23.09.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

27.09.2024 – Vorstandssitzung

27.-29.09.2024 – Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern in Ljubljana

28.09.2024 – 85. Tagung der Gebührenreferenten in Reutlingen

Oktober

11.-12.10.2024 – Klausurtagung Vorstand

11.10.2024 – Präsidiumssitzung

15.10.2024 – Jour Fixe mit den Vertretern der Augsburger Justizbehörden

22.10.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

23.10.2024 – Delegationsbesuch niederländischer Richter:innen bei der Rechtsanwaltskammer München

November

05.11.2024 – Präsidiumssitzung (hybrid)

07.11.2024 – Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V.

08.11.2024 – Konferenz Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft „Wie resilient ist die Anwaltschaft?" in Hannover

15.11.2024 – Kammerversammlung

18.11.2024 – Verleihung Max-Friedlaender-Preis 2024

19.11.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

22.11.2024 – Vorstandssitzung

24.11.2024 – Jour Fixe der Präsident:innen der bayerischen Rechtsanwaltskammern

25.11.2024 – 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung in Berlin

Dezember

03.12.2024 – Jour Fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

04.12.2024 – Präsidiumssitzung (hybrid)

13.12.2024 – Vorstandssitzung

16.12.2024 – Jour Fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit

17.12.2024 – Präsidiumssitzung (VK)

# Kammerversammlung

Die Kammerversammlung 2024 der Rechtsanwaltskammer München fand am 15.11.2024 in der Alten Kongresshalle in München statt.

Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhielten die Mitglieder alle zur Beschlussfassung anstehenden Anträge und deren Begründung. Auch das Finanzenheft mit der Jahresrechnung für das Jahr 2023 samt Etatvorschlag in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben sowie der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2025 (2026) samt ausführlicher Erläuterungen wurden verschickt. Die Stimmabgabe zu den zur Abstimmung anstehenden Anträgen fand mittels elektronischer Abstimmgeräte statt.

Die Beschlüsse wurden am 13.12.2024 amtlich bekanntgemacht.

## Entlastung des Kammervorstands und Haushalt

Mit der Einladung zur Kammerversammlung 2024 wurde in Teil 1 des Finanzenhefts die vollständige Jahresrechnung für das Vorjahr (2023) sowie in Teil 2 die Haushaltsplanung für das Jahr 2025 (2026) mit detaillierten Erläuterungen zu jedem Haushaltstitel an alle Mitglieder kommuniziert. Sowohl die Jahresrechnung 2023 als auch der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2025 (2026) enthielten die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Gegenüberstellung der Plan-Zahlen 2023 zu den Ist-Zahlen. Schatzmeister Dr. Kuhn erläuterte auf der Kammerversammlung mündlich und detailliert die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2023. Im Rahmen der Abstimmung erteilte eine große Mehrheit der Mitglieder dem Kammervorstand die Entlastung. Der Antrag des Schatzmeisters gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO, die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfs 2025/2026 zu bewilligen, wurde mit überragender Mehrheit angenommen.

## Die Anträge des Vorstands …

… auf Änderung der Beitragsordnung mit der Klarstellung, dass das Datum der rückwirkenden Pflichtmitgliedschaft im Rahmen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Erhebung des Kammerbeitrags unberücksichtigt bleibt und auch bei Syndikusrechtsanwälten für den Beginn der Beitragspflicht auf das Zulassungsdatum abgestellt wird,

… auf Änderung der Wahlordnung zur Harmonisierung der Verfahren für die Wahl zur Satzungsversammlung und zum Kammervorstand, indem auch für die Wahl zum Kammervorstand ein Unterschriftenquorum von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern eingeführt wird,

wurden mehrheitlich beschlossen.

## Die Anträge des Präsidiums …

… auf Änderung der Wahlordnung zur Klarstellung, dass leere Stimmzettel ungültig sind,

… auf Änderung der Wahlordnung zur Verhinderung, dass ein Kammermitglied ohne sein Einverständnis zur Wahl in den Kammervorstand vorgeschlagen wird,

… auf Änderung der Wahlordnung zu den technischen Anforderungen einer elektronischen Wahl,

wurden mehrheitlich beschlossen.

Im Folgenden ist die Einladung zur Kammerversammlung 2024 mit allen Anträgen abgebildet.

- Antrag auf Entlastung des Kammervorstands
- Antrag auf Bewilligung der Mittel für die Geschäftsjahre 2025/2026
- Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
- Antrag auf Änderung der Wahlordnung

Im Anschluss ist das vollständige Abstimmungsprotokoll mit den Ergebnissen aller Abstimmungen zu finden.

Rechtsanwaltskammer München

# Einladung zur Kammerversammlung am 15. November 2024 um 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle

Tagesordnung

Anträge mit Begründung (ab Seite 4)

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Anlage*: Finanzenheft (§ 5 Nr. 4 GO)

* Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, die über kein beA verfügen, erhalten die Einladung postalisch. Die Anlage lässt sich abrufen unter https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien/kammerversammlung-2024/.

Anmeldung:

# Einladung

## zur ordentlichen Kammerversammlung 2024

**der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

## am Freitag, den 15. November 2024, um 14.00 Uhr

**in der Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14, 80339 München**

(Begrüßungsgetränk und Imbiss ab 13:30 Uhr)

## Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia
2. Bericht aus dem Vorstand
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4.1 Bericht aus der Geschäftsführung
4.2 Aussprache des Vorstandsmitglieds RA Özkök
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Kammervorstands
7. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2025 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
8. Änderungen der Beitragsordnung – Abs. 4 Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte
9. Änderung der Wahlordnung
   § 9 Nr. 3
   § 9 Nr. 4
   § 13 Nr. 1 Spiegelstrich 8
   § 17 Nr. 1
   § 24
10. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2024 ein (§ 86 Satz 1 BRAO). Die in der Tagesordnung genannten Anträge nebst Begründung entnehmen Sie bitte der Anlage.

RAin Anne Riethmüller
Präsidentin

Am Rande der Kammerversammlung informieren wir Sie zur Arbeit der einzelnen Vorstandsabteilungen.

Weitere Infostände: u.a. Regionale Anwaltvereine & FORUM Junge Anwaltschaft
beA-Infostand der BRAK

Hinweis: Die aktuellen Satzungen der RAK München finden Sie unter
www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aufgaben-der-kammer/satzungen

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich lade Sie hiermit herzlich zur diesjährigen Kammerversammlung am 15. November 2024 in der Alten Kongresshalle München ein.

Die Kammerversammlung ist wesentlicher Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung. Mir ist bewusst, dass etliche von Ihnen sich Spannenderes vorstellen können, als ihren Freitagnachmittag in der Kongresshalle damit zu verbringen, mit Kolleginnen und Kollegen über die Feinheiten des Kammerwahlrechts zu diskutieren. Mitbestimmung, demokratische Teilhabe und Selbstverwaltung sind nicht immer aufregend. Sie sind aber immer wichtig für eine funktionierende Gewaltenteilung in unserem Land. Nur dann, wenn sich die Anwaltschaft funktionsfähig eigenständig und unabhängig organisiert, also selbst verwaltet, können die Rechtsuchenden darauf vertrauen, dass ihre Interessen losgelöst von staatlichen Belangen vertreten werden. Die Alternative zur Selbstverwaltung wäre eine staatliche Fachaufsicht, die nicht in unserem Interesse liegen kann.

Daher bitte ich Sie: Kommen Sie und bringen Sie sich in der Kammerversammlung ein! Ein breites Fundament für die durch die Selbstverwaltung zu treffenden Entscheidungen stärkt unsere Position gegenüber Dritten und in der Außenwahrnehmung erheblich. Daher machen Sie bitte von Ihrem Stimmrecht Gebrauch und stärken damit die Stimme der Anwaltschaft!

Auf den folgenden Seiten finden Sie die zur Abstimmung stehenden Anträge nebst Erläuterungen. Im Finanzenheft, abzurufen unter https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien/kammerversammlung-2024/, finden Sie den Haushaltsvorschlag für das Geschäftsjahr 2025 sowie Erläuterungen zu den einzelnen Positionen im Bericht des Schatzmeisters.

In diesem Jahr haben wir außerdem die regionalen Anwaltsvereine eingeladen, die am Rande der Veranstaltung für Ihre Fragen zur Verfügung stehen. Ein Vertreter der BRAK ist vor Ort und wird Ihre Fragen rund um das beA beantworten. Um Ihnen einen Einblick in die Arbeit unserer Vorstandsmitglieder zu gewähren, informiert die Rechtsanwaltskammer München außerdem an Infotafeln über die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsabteilungen.

Sowohl zu Beginn als auch im Anschluss an die Versammlung lade ich Sie herzlich zum weiteren Gedankenaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen ein, wobei auch für Ihr leibliches Wohl gesorgt sein wird.

Aus organisatorischen Gründen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 08.11.2024 per Formular (über den QR-Code auf dem Titel) oder per E-Mail (kammerversammlung@rak-m.de) eine kurze Rückmeldung zukommen lassen könnten, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen werden.

Ich freue mich darauf, Sie am 15. November auf der Kammerversammlung 2024 begrüßen zu können!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

RAin Anne Riethmüller
Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München

## Zu TOP 4.2 Aussprache des Vorstandsmitglieds RA Özkök

**Antrag der Mitglieder:**

RA Özgür Aktaş, RA Serdal Altuntaş, RA Martin Arendts, RAin Gariban Arikan, RAin Gülten Arikan, RA Leo Borgmann, RA Karl Brunnhuber, RA Dieter Dankowski, RAin Heike Diehm, RA Philip Diehm, RA Andreas Dietzel, Avukat Pınar Dirim, RA Peter Ewald, RA Wolfgang Fischer, RAin Barbara Geiger, RA Dr. Klaus Großmann, LL.M., RA Christian Jahreiß, RA Sebastian Kahlert, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Elena Mühle-Stein, RA Dr. Helmut Palder, RA Dr. Christian Paul, RAin Anna Maria Ramelsberger, RA Dr. Kurt Roeckl, RAin Daniela Sauer, RA Dr. Onur Sertkol, RA Raphael Stadler, RA Dr. Temel Nal, RA Mustafa Tayhava, RAin Laura Emilia Tudose, RAin Nihal Ulusan, RA Hansjakob Vüllers, RAin Sandra Weitl-Ott, LL.M.Eur., RAin Beate Wenzel, RAin Dr. Sabine Zischka

Es wird beantragt, die Aussprache des Vorstandsmitglieds Özkök als 4. Tagesordnungspunkt festzusetzen und mindestens 30 Minuten Zeit mit zusätzlicher Frage- und Aussprachemöglichkeit für die anwesenden Mitglieder zu ermöglichen. Zu folgenden Punkten:

- Information über Veröffentlichung von Vorstandssitzungsprotokollen am Beispiel Berlin und die Haltung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München hierzu
- Information über Geldwäschebußen im vergl. zu den Kammern Bamberg und Nürnberg
- Tätigkeit / Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer München zur herangetragenen Problematik der Pflichtverteidigerbestellung im OLG-Bezirk München
- Tätigkeit / Untätigkeit der Rechtsanwaltskammer München zu herangetragenen Problemen der Anwaltschaft beim Ausländeramt des KVR München
- Information über den Zustand des Seehauses
  Was spricht gegen einen Vorschlagswettbewerb unter den Mitgliedern?
  (Problematik der alleinigen fiskalischen Hoheit des sechsköpfigen im Präsidium)
- Information der Mitglieder über Kosten der Nachwahl 2020 und Verzicht des Präsidiums auf Regress (Problematik der alleinigen fiskalischen Hoheit des sechsköpfigen Präsidiums)

## Zu TOP 8 Änderung der Beitragsordnung

**Antrag des Vorstands der RAK München:**

| Aktuelle Fassung | Änderungsvorschläge |
|---|---|
| 4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden | 4. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden |

| Aktuelle Fassung | Änderungsvorschläge |
|---|---|
| vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen. | vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen. Bei der Feststellung des Beginns der Mitgliedschaft bleibt die durch § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO angeordnete Rückwirkung außer Betracht. |
| 8. Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft. | 8. Die von der Kammerversammlung 2024 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2025 in Kraft. |

**Begründung:**

Die Rechtsanwaltskammer München erhebt von ihren Mitgliedern einen Kammerbeitrag, der jährlich zu entrichten ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Beitragspflicht ist der Beginn der Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer.

Gem. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO werden Syndikusrechtsanwälte mit der Zulassung rückwirkend zum Datum des Antragseingangs Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer, es sein denn, die Tätigkeit hat nach Antragstellung begonnen; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet. Die Regelung des § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO führt bei Syndikusrechtsanwälten dazu, dass – anders als bei niedergelassenen Rechtsanwälten oder zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften – Zulassungsdatum und Mitgliedschaftsdatum auseinanderfallen.

Der Kammerbeitrag stellt einen Aufwandsersatz für die mögliche Inanspruchnahme einer durch die Rechtsanwaltskammer angebotenen Leistung dar. Stellte man für den Beginn der Beitragspflicht auf den Beginn der rückwirkenden Pflichtmitgliedschaft ab, führte das zu dem Ergebnis, dass Syndikusrechtsanwälte für den Zeitraum zwischen Mitgliedschaftsbeginn und Datum der Zulassung einen Aufwandsersatz für Leistungen der Rechtsanwaltskammer entrichten, für die mangels tatsächlicher Mitgliedschaft nicht die Möglichkeit bestand, diese in Anspruch zu nehmen. Der Zeitraum kann je nach Einzelfall mehrere Monate betragen. Dies erscheint unbillig.

Mit der Neuregelung in Ziff. 4 S. 5 der Beitragsordnung soll klargestellt werden, dass das Datum der rückwirkenden Pflichtmitgliedschaft bei der Erhebung des Kammerbeitrags unberücksichtigt bleibt und auch bei Syndikusrechtsanwälten für den Beginn der Beitragspflicht auf das Zulassungsdatum abgestellt wird.

## Zu TOP 9 Änderung der Wahlordnung

**1. Antrag des Vorstands der RAK München:**

| Aktuelle Fassung | Änderungsvorschläge |
|---|---|
| **§ 9 Wahlvorschläge** | **§ 9 Wahlvorschläge** |
| 3. Ein Wahlvorschlag darf einen oder mehrere Kandidaten enthalten und muss für die Satzungsversammlungswahl von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt | 3. Ein Wahlvorschlag darf einen oder mehrere Kandidaten enthalten und muss ~~für die Satzungsversammlungswahl~~ von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt |

| | |
|---|---|
| werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen. | werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen. |

**Begründung:**

Nach § 9 Nr. 3 S. 1 WO muss ein Wahlvorschlag für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Die Regelung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 191b Abs. 2 S. 3 Hs. 1 BRAO. Mit dem Unterschriftenquorum soll die Ernsthaftigkeit von Wahlvorschlägen gewährleistet werden.

Anders als bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung in den § 64 ff BRAO kein Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge für die Wahl zum Kammervorstand vor. Der Gesetzgeber hat den Rechtsanwaltskammern aber mit § 64 Abs. 2 BRAO die Möglichkeit eröffnet, das Wahlverfahren im Rahmen ihrer Satzungsautonomie inhaltlich auszugestalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 9 Nr. 3 S. 1 soll von der in § 64 Abs. 2 BRAO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und auch für die Wahlen zum Kammervorstand ein Unterschriftenquorum für Wahlvorschläge eingeführt werden. Auf diese Weise wird das Verfahren für die Wahl zur Satzungsversammlung und die Wahl des Kammervorstands harmonisiert.

**2. Antrag des Präsidiums der RAK München:**

| **Aktuelle Fassung** | **Änderungsvorschläge** |
|---|---|
| **§ 9 Wahlvorschläge** | **§ 9 Wahlvorschläge** |
| | 4. Sofern sich die vorgeschlagene Person nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, wird der Wahlvorschlag nur dann zugelassen, wenn eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person in Textform vorliegt. |

**Begründung:**

Mit der Neuregelung des § 9 Nr. 4 WO soll verhindert werden, dass ein Kammermitglied ohne sein Einverständnis als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird.

**3. Antrag des Präsidiums der RAK München:**

| **Aktuelle Fassung** | **Änderungsvorschläge** |
|---|---|
| **§ 13 Ungültige Stimmzettel** | **§ 13 Ungültige Stimmzettel** |
| 1. Ungültig sind Stimmzettel,<br>- die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;<br>- die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;<br>- die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;<br>- die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;<br>- die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;<br>- aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt; | 1. Ungültig sind Stimmzettel,<br>- die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;<br>- die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;<br>- die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;<br>- die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;<br>- die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;<br>- aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt; |

| | |
|---|---|
| - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.<br><br>Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt. | - auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.;<br>- Auf denen keine Stimmen abgegeben wurden (leere Stimmzettel).<br>Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt. |

**Begründung:**

Mit der Ergänzung in § 13 Abs. 1 WO soll klargestellt werden, dass leere Stimmzettel ebenfalls ungültig sind. Dies entspricht allgemeinen Gepflogenheiten bei der Durchführung von Wahlen. Eine Stimmenthaltung ist bei Wahlen nicht möglich.

**4. Antrag des Präsidiums der RAK München:**

| **Aktuelle Fassung** | **Änderungsvorschläge** |
|---|---|
| **§ 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl** | **§ 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl** |
| 1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. | 1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen~~, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik.~~ Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. |

**Begründung:**

Nach § 17 Abs. 1 S. 1 WO muss das für elektronische Wahlen verwendete Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an OnlineWahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik entsprechen. Nachdem dieses Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik aktuell nicht mehr neu vergeben wird, ist der Verweis hierauf in § 17 Abs. 1 S. 1 WO zu streichen.

**5. Antrag des Präsidiums der RAK München:**

| **Aktuelle Fassung** | **Änderungsvorschläge** |
|---|---|
| **§ 24 Inkrafttreten** | **§ 24 Inkrafttreten** |
| Die von der Kammerversammlung 2023 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2024 in Kraft. | Die von der Kammerversammlung 2024 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2025 in Kraft. |

# Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Auch in diesem Jahr wird die Stimmabgabe bei der Kammerversammlung mit elektronischen Abstimmgeräten durchgeführt. Die elektronische Stimmabgabe ermöglicht eine schnelle und automatische Stimmenauszählung. Damit sollen lange Wartezeiten, Uneindeutigkeiten sowie Fehler ausgeschlossen werden.

Techniker:innen des Unternehmens werden vor Ort für reibungslose Abläufe sorgen und für konkrete Einzelfragen sowie Bedienhinweise zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen erhebt keinerlei personenbezogene Daten von den Kammermitgliedern. Seitens der RAK München wird für diese Veranstaltung lediglich eine Liste geführt, welches Mitglied welche Gerätenummer ausgehändigt bekommt, um die Rückgabe bei Verlassen der Versammlung zu vereinfachen. Eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den einzelnen Geräten erfolgt nicht, so dass ein Rückschluss darauf, welches Mitglied wie abgestimmt hat, ausgeschlossen ist.

Damit Sie sich bereits im Vorfeld mit der Funktionsweise der zum Einsatz kommenden Geräte vertraut machen können, finden Sie hier eine Kurzbeschreibung der Stimmabgabe:

## Wie geben Sie Ihre Stimme bei einer Abstimmung ab?

Sobald der Versammlungsleiter eine Abstimmung eröffnet, ist Ihr Abstimmgerät aktiviert.

Drücken Sie auf die gewünschte Antwortoption

1A JA 2B NEIN 3C Enthalten

und bestätigen Sie mit ✓.

Sie dürfen Ihre Stimmabgabe ändern, so lange die Abstimmung eröffnet ist.

# Hinweis für Berufsausübungsgesellschaften

Bei der Rechtsanwaltskammer München zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (BAGs) sind bei der Kammerversammlung stimmberechtigt (§ 8 GO RAK). Als Kammermitglied erhalten sie jeweils eine eigene Stimme. BAGs üben ihr Stimmrecht durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person aus, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Kammermitglied ist.

Um den Einlass und die Ausgabe der Stimmgeräte so reibungslos wie möglich zu gestalten, werden wir für BAGs einen eigenen Anmeldungsschalter zur Verfügung stellen. Dort wird die Vertretungsberechtigung geprüft. Da für jede BAG nur ein Vertreter abstimmen kann, muss die interne Abstimmung innerhalb einer BAG, wer das Stimmrecht für sie ausüben soll, im Vorfeld der Kammerversammlung erfolgen.

# Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
## Kammerversammlung - 15.11.2024
## ABSTIMMUNGSPROTOKOLL

| Testfrage: Haben Sie ein Haustier? | | | Abgestimmt |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 14:22:35 | Stimmberechtigte: | 119 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 119 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | | 100,00 % | 114 Stimmen |
| Ja | | 34,21 % | 39 Stimmen |
| Nein | | 65,79 % | 75 Stimmen |
| Enthaltung | | | 5 Stimmen |

| Entlastung des Kammervorstands | | | Angenommen |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 17:28:01 | Stimmberechtigte: | 146 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 113 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | Einfache Mehrheit | 100,00 % | 95 Stimmen |
| Ja | | 89,47 % | 85 Stimmen |
| Nein | | 10,53 % | 10 Stimmen |
| Enthaltung | | | 18 Stimmen |
| *Nicht abgestimmt* | | | *33 Stimmen* |

| Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2025 | | | Angenommen |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 17:48:59 | Stimmberechtigte: | 146 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 99 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | Einfache Mehrheit | 100,00 % | 94 Stimmen |
| Ja | | 95,74 % | 90 Stimmen |
| Nein | | 4,26 % | 4 Stimmen |
| Enthaltung | | | 5 Stimmen |
| *Nicht abgestimmt* | | | *47 Stimmen* |

| Änderung der Beitragsordnung Art. 4 und Art. 8 | | | Angenommen |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 17:53:24 | Stimmberechtigte: | 146 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 88 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | Einfache Mehrheit | 100,00 % | 86 Stimmen |
| Ja | | 98,84 % | 85 Stimmen |
| Nein | | 1,16 % | 1 Stimme |
| Enthaltung | | | 2 Stimmen |
| *Nicht abgestimmt* | | | *58 Stimmen* |

| Änderung der Wahlordnung § 9 Nr. 3 Wahlvorschläge | | | Angenommen |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 18:07:38 | Stimmberechtigte: | 146 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 87 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | Einfache Mehrheit | 100,00 % | 83 Stimmen |

Elektronische Abstimmung über Votebox. Infos über Verfahren, Sicherheit und Datenschutz: www.votebox.com. Protokoll erstellt am 15.11.2024. Seite 1/2

| | | |
|---|---|---|
| Ja | 68,67 % | 57 Stimmen |
| Nein | 31,33 % | 26 Stimmen |
| Enthaltung | | 4 Stimmen |
| *Nicht abgestimmt* | | *59 Stimmen* |

| Änderung der Wahlordnung § 9 Nr. 4 Wahlvorschläge | | | Angenommen |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 18:08:33 | Stimmberechtigte: | 146 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 90 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | Einfache Mehrheit | 100,00 % | 88 Stimmen |
| Ja | | 93,18 % | 82 Stimmen |
| Nein | | 6,82 % | 6 Stimmen |
| Enthaltung | | | 2 Stimmen |
| *Nicht abgestimmt* | | | *56 Stimmen* |

| Änderung der Wahlordnung § 13 Nr. 1 Spiegelstrich 8 Ungültige Stimmzettel | | | Angenommen |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 18:09:27 | Stimmberechtigte: | 146 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 89 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | Einfache Mehrheit | 100,00 % | 88 Stimmen |
| Ja | | 98,86 % | 87 Stimmen |
| Nein | | 1,14 % | 1 Stimme |
| Enthaltung | | | 1 Stimme |
| *Nicht abgestimmt* | | | *57 Stimmen* |

| Änderung der Wahlordnung § 17 Nr. 1 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl | | | Angenommen |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 18:10:21 | Stimmberechtigte: | 146 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 88 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | Einfache Mehrheit | 100,00 % | 88 Stimmen |
| Ja | | 96,59 % | 85 Stimmen |
| Nein | | 3,41 % | 3 Stimmen |
| Enthaltung | | | 0 Stimmen |
| *Nicht abgestimmt* | | | *58 Stimmen* |

| Änderung der Wahlordnung § 24 Inkrafttreten | | | Angenommen |
|---|---|---|---|
| Uhrzeit: | 15.11.2024 18:11:20 | Stimmberechtigte: | 146 Stimmen |
| Abstimmungsart: | Geheim | Abgestimmt: | 89 Stimmen |
| Erforderliche Mehrheit: | Einfache Mehrheit | 100,00 % | 87 Stimmen |
| Ja | | 95,40 % | 83 Stimmen |
| Nein | | 4,60 % | 4 Stimmen |
| Enthaltung | | | 2 Stimmen |
| *Nicht abgestimmt* | | | *57 Stimmen* |

# Satzungsversammlung

## Sitzungen der 8. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung fungiert als das so genannte „Anwaltsparlament". Die gewählten Mitglieder des unabhängigen Gremiums engagieren sich ehrenamtlich für die anwaltliche Selbstverwaltung und für eine aktuelle Gestaltung des Berufsrechts. Die 8. Satzungsversammlung besteht aus 117 Mitgliedern, von denen 89 stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der 8. Satzungsversammlung sind für die Amtszeit vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2027 gewählt. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München bei der 8. Satzungsversammlung sind Andreas Dietzel, Brigitte Doppler, Volker-Michael Dudek, Matthias Ferstl, Gudrun Fischbach (†), Susanne Gutjahr, Petra Heinicke, Stephan Kopp, Dr. Ferdinand Kruis, Rolf Pohlmann, Dr. Corinna Remmele und Anne Riethmüller. Die Rechtsanwaltskammer München war bis zum Tod von Gudrun Fischbach mit zwölf Mitgliedern in der 8. Satzungsversammlung vertreten.

Die 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung fand am 22.04.2024 in Berlin statt. Neben den Berichten aus den Ausschüssen „Fachanwaltschaften", „Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung", „Geld / Vermögen / Honorar", „Grenzüberschreitender Rechtsverkehr", „Aus- und Fortbildung", „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz", „Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech" und „Modernisierung von BORA und FAO" hat sich die Satzungsversammlung erneut mit der Frage der Konkretisierung der Fortbildungspflicht befasst. Es wurde eine Resolution verabschiedet, die das Bundesministerium der Justiz und den Gesetzgeber dazu auffordert, sich unter Berücksichtigung der Argumente der Satzungsversammlung erneut mit der Frage der Kompetenz zur näheren Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht der Anwaltschaft zu befassen und die Satzungskompetenz der Satzungsversammlung in § 59a Abs. 2 BRAO entsprechend zu erweitern.

Am 25.11.2024 fand in Berlin die 3. Sitzung der 8. Satzungsversammlung statt. In dieser Sitzung wurden Regelungen zum Ausscheiden aus einer Berufsausübungsgesellschaft beschlossen, da § 32 BORA nicht mehr zeitgemäß und praxisgerecht war. Vorrangig sollten weiterhin die Sozietätsverträge gelten, die neue Regelung ist als eine Art „Gebrauchsanweisung" für die wichtigsten und häufigsten Streitpunkte gedacht. Darüber hinaus wurden Änderungen in §§ 26 und 35 BORA sowie § 26 FAO beschlossen.

# Auslandskontakte

## Bordeaux

Die Rechtsanwaltskammer München pflegt einen regelmäßigen Austausch mit ausländischen Kammern in Europa zum Zweck der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Gestaltung des Anwaltsberufes. Im Jahr 2024 konnte anlässlich der Rentrée Solennelle du Barreau de Bordeaux in Bordeaux die Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer München an die diesjährige Siegerin des Redewettbewerbs der Conférence du Stage des avocats du Barreau de Bordeaux verliehen werden. Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Rechtsanwaltskammer München und dem Conseil de l'Ordre du Barreau de Bordeaux beinhaltet vor allem den Austausch junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem Ziel, den Erfahrungsaustausch zwischen dem deutschen und dem französischen Rechtssystem zu fördern.

## Andere Kammern

Unter dem Thema „Big data, fewer rights – will AI change the rule of law forever?" fand vom 08.02.2024 bis 10.02.2024 die 52. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien statt. Auf dieser Konferenz ist die Kammer regelmäßig durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Außerdem ist die Rechtsanwaltskammer München in der Regel beim jährlichen Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern präsent, bei dem sich Vertreterinnen und Vertreter von Kammern aus dem Alpen-Adria-Raum über aktuelle Themen austauschen. 2024 fand das Treffen zusammen mit dem Slowenischen Anwaltstag am 17./18.10.2024 in Ljubljana statt. Thema der diesjährigen Arbeitssitzung war „Die Fallstricke der Liberalisierung des Anwaltsberufs". Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund nahm an beiden Veranstaltungen als Vertreter der Rechtsanwaltskammer München teil.

# Personalia

## Ausscheidende Vorstandsmitglieder

Im Jahr 2024 schieden – teils langjährige – Mitglieder des Kammervorstands aus ihrem ehrenamtlichen Engagement aus:

Andreas von Máriássy schied nach 24 Jahren im Vorstand, davon 16 Jahren im Präsidium, aus dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München aus. Andreas von Máriássy übte viele Jahre das Amt des Schriftführers der Rechtsanwaltskammer München aus. Während seiner Zeit als Vorstandsmitglied engagierte er sich in den unterschiedlichsten Abteilungen, nämlich in den Abteilungen I (Berufsrecht), VI (Fachanwaltschaften), VII (Aus- und Fortbildung) und IX (Aufgaben nach dem EuRAG). Er war als Dozent in der Fortbildung der Fachanwälte für Strafrecht und in der Referendarausbildung tätig. Auch im BRAK-Ausschuss Europa und in der BRAK-AG Geldwäsche brachte Andreas von Máriássy seine Expertise ein. Darüber hinaus war er als Delegierter der Bundesrechtsanwaltskammer beim CCBE (Commission de Conseil des Barreaux de l'Union Européenne), dem Zusammenschluss der europäischen Anwaltskammern und Anwaltsvereinigungen, engagiert und hat dort die Anliegen der deutschen Anwaltschaft vertreten. Für sein enormes ehrenamtliches Engagement hat Andreas von Máriássy 2004 die Kammermedaille erhalten.

Dr. Michael Schröter hat sich zwei Jahrzehnte lang im Vorstand der Rechtsanwaltskammer eingebracht und den Landgerichtsbezirk Deggendorf vertreten. Während seiner Zeit als Vorstandsmitglied engagierte sich Dr. Michael Schröter in den Abteilungen II (Berufsrecht), V (Gebührenrecht) und XII (Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO). Die Abteilung XII hat er viele Jahre als Vorsitzender geleitet. Im heimischen Landgerichtsbezirk hat Dr. Michael Schröter neue Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vereidigt, Anwaltsausweise an die Kolleginnen und Kollegen ausgegeben und war vor Ort erster Ansprechpartner der Rechtsanwaltskammer München für Justiz und Anwaltschaft. Sein Fachwissen und seine Expertise bleiben dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München weiter erhalten, da sich Dr. Michael Schröter weiter als Mitarbeiter im Vorstand engagiert. Für sein enormes ehrenamtliches Engagement wurde Dr. Michael Schröter im Jahr 2014 die Kammermedaille verliehen.

Domenic Böhm gehörte seit 08.12.2022 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München an, und Thomas Böhmer war seit Oktober 2023 im Vorstand aktiv.

## 90. Geburtstag von Ottheinz Kääb

Am 04.04.2024 feierte Ottheinz Kääb seinen 90. Geburtstag. Ottheinz Kääb war über 50 Jahre lang, vom 20.03.1970 bis 30.05.2022, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Von 1972 bis 1986 war er als Schriftführer und Vizepräsident im Präsidium tätig und widmete sich ab 1986 besonders der Fortbildung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. 1990 übernahm er den Vorsitz der Abteilung VII „Rechtsanwalts- und Juristenausbildung" und bekleidete diese Position 30 Jahre

lang. Er baute maßgeblich den Fortbildungsbereich der Kammer mit auf. Als Mitglied der ersten Stunde hat er die Arbeit der Satzungsversammlung, der er 20 Jahre lang angehört hatte, prägend mitgestaltet. Die Versorgung der Kolleginnen und Kollegen im Rentenalter lag ihm ganz besonders am Herzen. Als einer der Gründerväter der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung war er viele Jahre Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV). Darüber hinaus war er über 30 Jahre das Gesicht des Vereins „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.", dem er seit 1990 als Vorsitzender vorstand. Ottheinz Kääb engagiert sich weiterhin in der Selbsthilfe und steht der Kammer mit seiner Expertise als Mitarbeiter im Vorstand zur Verfügung. Dieses außergewöhnliche Engagement innerhalb dieses beeindruckenden Zeitraums wird künftig vermutlich unerreicht bleiben und als Rekord in die Annalen der Rechtsanwaltskammer München eingehen.

## Die Rechtsanwaltskammer trauert um verstorbene Mitglieder

Die Rechtsanwaltskammer München trauert um Prof. Dr. Alfred Gerauer, der am 17.03.2024 verstorben ist. Als Vorsitzender des Fachausschusses Arbeitsrecht, dessen Gründungsmitglied er war, hat er über 27 Jahre an der anwaltlichen Selbstverwaltung mitgewirkt. Als stellvertretendes Mitglied des Berufsbildungsausschusses hat er sich zudem für die Belange junger Menschen und deren Ausbildung eingesetzt. Hierfür gebührt ihm unser aller Dank.

Die Rechtsanwaltskammer München trauert um Gudrun Fischbach, die am 05.06.2024 verstorben ist. Gudrun Fischbach war mit kurzer Unterbrechung seit 2007 Mitglied der Satzungsversammlung und hat sich dort mit großem Engagement für die Belange der Anwaltschaft engagiert.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München trauert um Prof. Dr. Jörn Steike, der am 05.10.2024 verstorben ist. Prof. Dr. Jörn Steike war von 2006 bis 2017 Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München. Dort engagierte er sich unter anderem in den Abteilungen II (Berufsrecht) und XI (Aufgaben nach dem BBiG). Sein ganz besonderes Interesse galt der außergerichtlichen Streitbeilegung. Als langjähriger Vorsitzender der Abteilung XII war er vermittelnd bei Streitigkeiten unter Kollegen im Rahmen von Sozietätsauseinandersetzungen oder gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten tätig. In vielen Fällen konnte auf diese Weise eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten vermieden werden. Als Mitglied des BRAK-Ausschusses außergerichtliche Streitbeilegung brachte er seine Expertise dort viele Jahre ein.

# LAGE DER ANWALTSCHAFT IM OBERLANDESGERICHTS-BEZIRK MÜNCHEN

# Mitgliederentwicklung

## Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk

Am 01.01.2025 verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 23.745 Mitglieder. In der Zahl enthalten sind auch 833 zugelassene Berufsausübungsgesellschaften, nachdem zum 01.08.2022 eine Zulassungspflicht für haftungsbeschränkte Gesellschaften eingeführt wurde. Die Zahl der nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder ist zum 01.01.2025 von 551 auf 21 gesunken. Bei nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern handelt es sich insbesondere um Steuerberater, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer, die der Geschäftsführung einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft angehören. Um diese Doppelmitgliedschaften möglichst zu vermeiden, wurde § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO mit Wirkung zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass nur noch solche nichtanwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer werden, die nicht bereits Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind. Aufgrund dessen sind 530 bisherige nichtanwaltliche Pflichtmitglieder mit Ablauf des Jahres 2024 kraft Gesetzes aus der Rechtsanwaltskammer München ausgeschieden.

Mitgliederzahlen im Jahresvergleich (jeweils zum 01.01. eines Jahres)

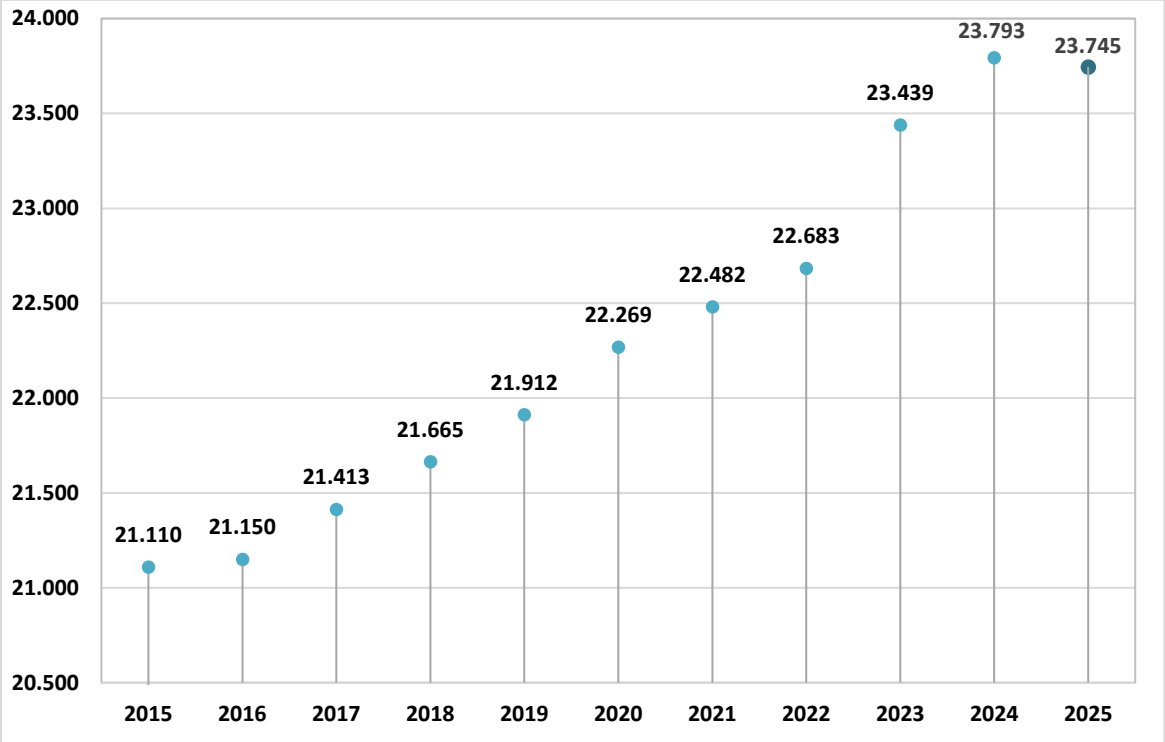

Während 2023 1.281 Anträge auf Zulassung bzw. Aufnahme gestellt wurden, waren es im Jahr 2024 1.141. Davon waren 748 Neuzulassungsanträge von Rechtsanwält:innen, 131 Anträge auf Wiederzulassung, 133 Anträge aufgrund Kanzleisitzverlegung in den Kammerbezirk München, 17 Aufnahmen als europäische Rechtsanwält:innen, 15 Aufnahmen als WHO-Anwält:innen und 94 Anträge auf Zulassung als BAG sowie drei Aufnahmen als Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

## Aufteilung nach Zulassung

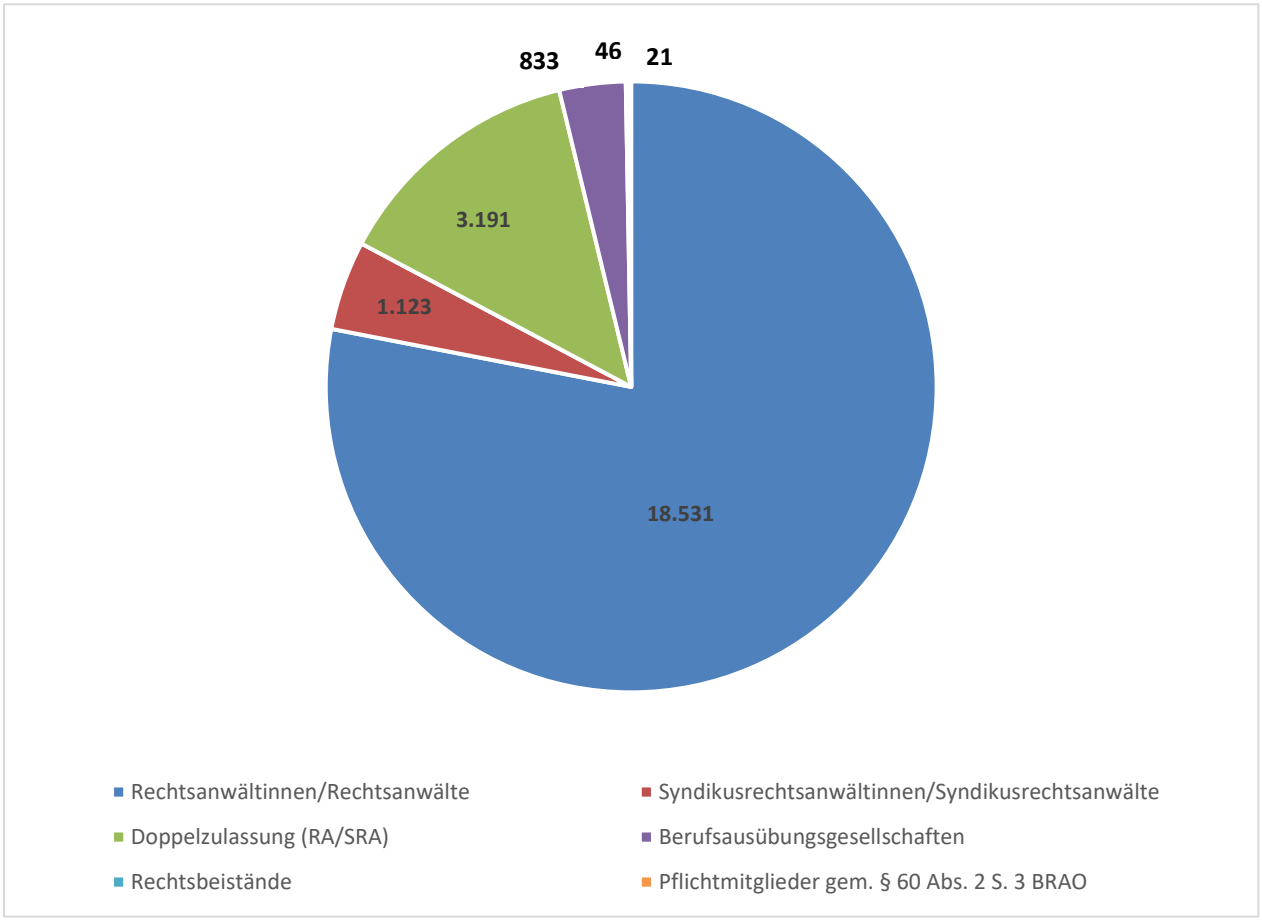


Neben den 18.531 niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten haben 3.191 Kolleginnen und Kollegen die Doppelzulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt. Als reine Syndikus-Rechtsanwältinnen und -anwälte sind 1.123 Kolleginnen und Kollegen zugelassen.

Von den 23.745 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer München wurden 287 Kolleginnen und Kollegen als ausländische Anwälte bzw. Syndikusrechtsanwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München aufgenommen. Ihre Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Während die Kammer 2023 insgesamt 760 Berufausübungsgesellschaften verzeichnete, ist deren Zahl 2024 auf 833 gestiegen.

Seit Inkrafttreten der BRAO-Reform zum 01.08.2022 gilt eine Zulassungspflicht für alle haftungsbeschränkten Gesellschaften, insbesondere für die zahlreichen Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Die Zahl der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften lag Ende 2024 bei insgesamt 833. Davon waren 247 als GmbH, sechs als AG und vier als Unternehmensgesellschaft gemeldet, weitere 552 als Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB). Sechs Gesellschaften haben sich – ohne einer Zulassungspflicht zu unterliegen – auf freiwilliger Basis bei der Rechtsanwaltskammer als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen, außerdem sieben Gesellschaften als GmbH & Co.KG, zehn als LLP und eine als Professional Limited Liability Company (PLLC).

## Die Rechtsanwaltskammer München im bayern- und bundesweiten Vergleich

Die Gesamtmitgliederzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg betrug am 01.01.2025 31.419. Davon stammen 75,58 Prozent aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer München, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (15,74 Prozent) und der Rechtsanwaltskammer Bamberg (8,69 Prozent). Dies entspricht annähernd der prozentualen Verteilung der Vorjahre.

Nach wie vor ist die Rechtsanwaltskammer München die mitgliederstärkste Rechtsanwaltskammer im Bundesgebiet. Knapp 14 Prozent aller Mitglieder der regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt stammen aus dem Münchner Kammerbezirk, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (ca. 12 Prozent) und der Rechtsanwaltskammer Berlin (ca. 9 Prozent).

## Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten in die deutsche Anwaltschaft gem. §§ 11 ff. EuRAG und Zulassung von ausländischen Gesellschaften gem. § 207a BRAO

Die Vorstandsabteilung IX ist zuständig für Aufgaben nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Zulassung von ausländischen Gesellschaften gem. § 207a BRAO.

Die Aufgaben der Abteilung beziehen sich im Wesentlichen auf folgende zwei Zulassungsverfahren:

## Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten

Kolleginnen und Kollegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums zur Anwaltschaft zugelassen sind, können im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach entsprechender Aufnahme in die zuständige Rechtsanwaltskammer ihren Anwaltsberuf in Deutschland ausüben. Dabei haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen, dürfen sich jedoch nicht „Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt" nennen. Vielmehr sind sie verpflichtet, unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslands aufzutreten. Sind die Kolleginnen und Kollegen aus dem europäischen Ausland drei Jahre effektiv und regelmäßig in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig, kann gem. § 4 Nr. 2 BRAO i.V.m. §§ 11 ff. EuRAG ein Antrag auf Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft gestellt werden. Die Abteilung prüft sodann anhand von Falllisten und Arbeitsproben, ob eine effektive und regelmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts ausgeübt wurde und somit eine Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft erfolgen kann. Damit einher geht die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin/Rechtsanwalt".

Im Rahmen von vier Sitzungen hat die Abteilung insgesamt zehn Eingliederungen positiv beschlossen. Ein Antrag ist aus 2024 noch anhängig. Damit verstärkt sich der über die letzten Jahre zu beobachtende Trend, dass die Anträge auf Eingliederung stetig zunehmen.

## Zulassung von Gesellschaften aus Drittstaaten

Mit der sog. großen BRAO-Reform im Jahre 2022 wurde der Aufgabenbereich erweitert um die Zulassung von anwaltlichen Gesellschaften, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben. Dies betrifft vor allem auf dem deutschen Markt tätige britische und US-amerikanische LLPs. Liegen die in § 207a BRAO genannten Zulassungsvoraussetzungen vor, erhält die LLP eine originäre Rechtsdienstleistungsbefugnis auf dem deutschen Markt.

Im Jahr 2022 stellten insgesamt 16 ausländische Gesellschaften eine Zulassungsantrag nach § 207a BRAO. Davon wurden 2023 bereits elf zugelassen. 2024 konnten zwei weitere Zulassungsverfahren mit einer Zulassung zum Abschluss gebracht werden. Ein Zulassungsantrag wurde zurückgenommen.

Darüber hinaus wurde der Zulassungsantrag von zwei Gesellschaften abgelehnt, weil die Zulassungsvoraussetzungen nach § 207a BRAO nicht vorlagen. Beide Gesellschaften haben vor dem BayAGH Klage eingereicht.

In dem ersten bereits seit längerer Zeit anhängigen Klageverfahren geht es zum einen um die Anforderungen an die Rechtsdienstleistungsbefugnis im Herkunftsstaat (§ 207a Abs. 1 Nr. 2 BRAO). Die Klägerin hat im Herkunftsstaat eine auf bestimmte Rechtsdienstleistungen beschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis. Zum anderen ist streitig, ob sog. Chartered Trade Mark Attorneys Gesellschafter einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft sein dürfen, obwohl sie im Regelungsgefüge von BRAO und PAO nicht als sozietätsfähiger Beruf vorkommen. Neben der Klage

hatte die Gesellschaft auch einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 VwGO) gestellt, der jedoch vom BayAGH abgelehnt wurde und die Rechtsauffassung der Kammer bestätigt.

Gegenstand des zweiten Klageverfahrens ist die Ablehnung des Zulassungsantrags aufgrund eines Geschäftsführers, der in der Gesellschaft einen Beruf ausübt, welcher nicht unter die zulässigen Berufe des § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO subsumiert werden konnte.

## Klageverfahren Mitgliederverwaltung

Auch im Jahr 2024 sah sich die Mitgliederverwaltung mit mehreren Klageverfahren im Bereich des Zulassungswiderrufs nach § 14 BRAO konfrontiert. Die überwiegende Zahl der Verfahren betraf Fälle, in welchen ein Zulassungswiderruf wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO) durch die Rechtsanwaltskammer ausgesprochen werden musste. Ein anderer Grund für den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft betraf den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO).

Gleich zu Anfang des Jahres wurde in einem Fall ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des BayAGH, mit welchem dieser die Klage gegen einen die Zulassung als Rechtsanwalt widerrufenden Bescheid der Kammer abgewiesen hatte, durch den BGH als unzulässig verworfen. Der Kläger hatte den Antrag auf Zulassung der Berufung nicht elektronisch gestellt. Nach § 55d Satz 1 VwGO sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Die Übermittlung des Antrags per Fax genügte diesen Erfordernissen nicht.

Auch in einem anderen Fall wurde durch den BGH ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein zuvor klageabweisendes Urteil als nicht formgerecht und damit unzulässig verworfen. Der Kläger hatte seinen entsprechenden Schriftsatz per Boten beim BayAGH eingereicht und somit gegen das in § 112e Satz 2 BRAO i.V.m. § 125 Abs. 2 Satz 1, § 55d Satz 1 VwGO normierte Erfordernis der elektronischen Übermittlung verstoßen.

In einem weiteren Fall hat der BayAGH die gegen einen Widerrufsbescheid wegen Vermögensverfalls gerichtete Klage abgewiesen. Da der Kläger die Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung versäumt hatte, stellte er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist. Er begründete dies damit, dass er aufgrund einer schweren Erkrankung daran gehindert gewesen war, zu einem früheren Zeitpunkt die für die Ausarbeitung des Schriftsatzes zur Rechtsmittelbegründung erforderliche Zuarbeit zu leisten. Der BGH lehnte den Wiedereinsetzungsantrag jedoch ab, da der Kläger nach seiner Auffassung nicht ohne Verschulden gehindert war, seinen Antrag auf Zulassung der Berufung fristgemäß zu begründen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden durchgängigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers und der damit einhergehenden Schwierigkeiten in der Unterrichtung seiner Prozessbevollmächtigten mussten sowohl der Kläger als auch seine Prozessbevollmächtigten damit rechnen, dass die für die

Erstellung der Antragsbegründung erforderlichen Vorarbeiten sowie Besprechungen aufgrund der gesundheitlichen Situation des Klägers längere Zeit in Anspruch nehmen würden. Die bloße Behauptung des Klägers, aus gesundheitlichen Gründen verhindert gewesen zu sein, genügte dem BGH nicht.

## Syndikusrechtsanwälte

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer zählt nicht nur die Zulassung von niedergelassenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, sondern auch von Syndikusrechtsanwältinnen/Syndikusrechtsanwälten. Im Zulassungsantragsverfahren prüft die Rechtsanwaltskammer München, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Anwaltsberuf gemäß § 4 BRAO erfüllt sein, zum anderen darf kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegen und die Tätigkeit muss den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entsprechen. Hierzu sind von den Antragsteller:innen verschiedene Unterlagen einzureichen. Liegen nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München die Zulassungsvoraussetzungen vor, wird die Deutsche Rentenversicherung Bund unter Beifügung der entscheidungserheblichen Unterlagen angehört. Nach erfolgter Anhörung wird unter Berücksichtigung des Votums der DRV Bund über den Zulassungsantrag entschieden. Teilt die DRV Bund die Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer München, erlässt die Rechtsanwaltskammer München den Zulassungbescheid und die Zulassungsurkunde. Sind DRV Bund und Rechtsanwaltskammer München unterschiedlicher Auffassung, entscheidet die für Syndikusrechtsanwälte zuständige Vorstandsabteilung XIII nach erneuter Prüfung über den Zulassungsantrag. Lässt die Abteilung XIII den Antragsteller entgegen dem negativen Votum der DRV Bund zu, besteht die Möglichkeit, dass die DRV Bund gegen diese Entscheidung gerichtlich vorgeht und Klage zum BayAGH erhebt. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München nicht vor, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller seinerseits Klage zum BayAGH erheben.

Die Rechtsanwaltskammer München ist auch für den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zuständig. Klassischer Widerrufsgrund ist die Beendigung der Tätigkeit, für die die Zulassung ursprünglich erteilt wurde. Vielfach verzichten die Betroffenen selbst auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt, wenn das Arbeitsverhältnis geendet hat. Erfährt die Rechtsanwaltskammer München, dass ein Arbeitsverhältnis geendet hat und liegt keine Verzichtserklärung der betroffenen Person vor, leitet die Rechtsanwaltskammer München ein förmliches Widerrufsverfahren ein, das mit dem Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt endet. Hierfür ist ebenfalls die Vorstandsabteilung XIII zuständig.

Kommt es nach erfolgter Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu einer Tätigkeitsänderung, kann bei der Rechtsanwaltskammer München ein Antrag auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt, gestellt werden. Liegt nach Auffassung der Vorstandsabteilung XIII keine wesentliche Tätigkeitsänderung vor, ergeht nach Anhörung der DRV Bund ein entsprechender Feststellungsbescheid.

Im Jahr 2024 sind bei der Rechtsanwaltskammer München 636 Zulassungsanträge und 37 Feststellungsanträge eingegangen. In 500 Fällen wurde der Zulassungsantrag positiv verbeschieden. In 30 Fällen wurde festgestellt, dass keine wesentliche Tätigkeitsänderung i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Ingesamt wurden 420 Widerrufsbescheide erlassen. In nahezu allen Fällen lagen dem

Widerrufsbescheid ein Arbeitgeberwechsel und ein entsprechender Verzicht zugrunde. Aufgrund der Rechtsprechung des BGH ist bei einem Arbeitgeberwechsel die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt für die beendete Tätigkeit zu widerrufen und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen – auf Antrag – die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt für die Tätigkeit bei dem neuen Arbeitgeber neu zu erteilen.

Mit Spannung wurde die höchstrichterliche Klärung der Frage erwartet, ob der Übergang des Arbeitsverhältnisses im Wege einer dreiseitigen Überleitungsvereinbarung zwischen altem Arbeitgeber, neuem Arbeitgeber und Arbeitnehmer einem Betriebsübergang nach § 613a BGB gleichsteht. Dies hat der BGH am 03.12.2024 in den Verfahren Az. AnwZ (Brfg) 6/24 und AnwZ (Brfg) 9/24 nun bejaht. Das dürfte dazu führen, dass die Zahl der Widerrufsbescheide und Zulassungsanträge in den kommenden Jahren leicht zurückgehen wird, da Syndikusrechtsanwälte oftmals in andere Konzerngesellschaften wechseln und nunmehr geklärt ist, dass sich im Fall eines Übergangs des Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten im Wege einer dreiseitigen Überleitungsvereinbarung keine Auswirkungen auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ergeben.

Die Frage, ob die Tätigkeit als GmbH-Geschäftsführer zulassungsfähig ist, wurde im Jahr 2024 ebenfalls höchstricherlich geklärt. Der BGH hat mit seinen Urteilen vom 11.11.2024, Az. AnwZ (Brfg) 22/23 und AnwZ (Brfg) 36/23, klargestellt, dass der Syndikusrechtsanwalt nach § 46 Abs. 2 BRAO im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 611a BGB tätig sein muss. Das Vertragsverhältnis des Geschäftsführers einer GmbH stellt dagegen kein Arbeitsverhältnis i.S.v. § 611a BGB, sondern ein auf die Geschäftsbesorgung durch Ausübung des Geschäftsführeramtes gerichtetes freies Dienstverhältnis dar. Bereits zuvor hatte der BGH entschieden, dass aufgrund der Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers nach § 37 GmbHG die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO) nur dann gewährleistet sei, wenn dies entsprechend in der Satzung der Gesellschaft verankert ist (Urteil vom 07.12.2020, Az. AnwZ (Brfg) 17/20).

Zu dieser Thematik waren bei der Rechtsanwaltskammer im Jahr 2024 noch einzelne Zulassungs- oder Feststellungsanträge anhängig, die bis zum Abschluss der BGH-Verfahren ausgesetzt worden waren. Über diese wird nun im Jahr 2025 entschieden werden.

## Entwicklung seit Einführung der Syndikuszulassung

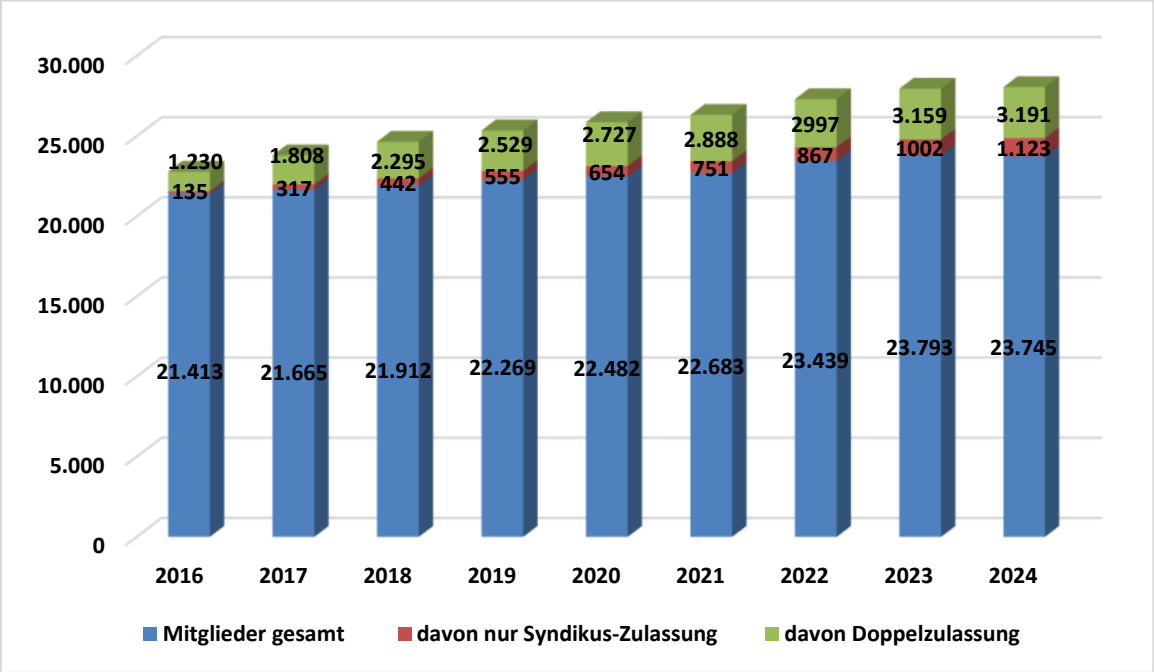

## Fachanwaltschaften

Auch die Entscheidung über die Verleihung des Fachanwaltstitels zählt zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer München. Letztes Jahr gingen erneut an die 200 neue Anträge ein, der Ansturm auf die Verleihung der Fachanwaltschaften hat sich allerdings etwas abgeschwächt. Die gründliche Vorprüfung der Anträge erfolgt durch einen für jedes Fachgebiet gebildeten Fachausschuss. Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt muss dabei nachweisen, dass sie/er auf dem entsprechenden Fachgebiet über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl bearbeiteter Fälle im jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen. Hat eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt eine Fachanwaltsbezeichnung erlangt, muss sie bzw. er nach der Fachanwaltsordnung jährlich neu belegen, dass sie bzw. er sich im vorgeschriebenen Umfang – aktuell 15 Zeitstunden pro Jahr – im jeweiligen Fachgebiet fortgebildet hat.

Im Jahr 2024 gab es 24 Fachanwaltsbezeichnungen. Die häufigste Fachanwaltsbezeichnung war wie bereits im Vorjahr das Arbeitsrecht mit 1.246 Fachanwält:innen, gefolgt von Familienrecht mit 865 Fachanwält:innen und Steuerrecht mit 682 Fachanwält:innen. Mit der Einführung einer weiteren Fachanwaltsbezeichnung ist aktuell nicht zu rechnen. Das Verhältnis von Frauen und Männern mit Fachanwaltsbezeichnungen lag weiterhin bei etwa einem Drittel zu zwei Drittel.

Entwicklung der Fachanwaltszahlen

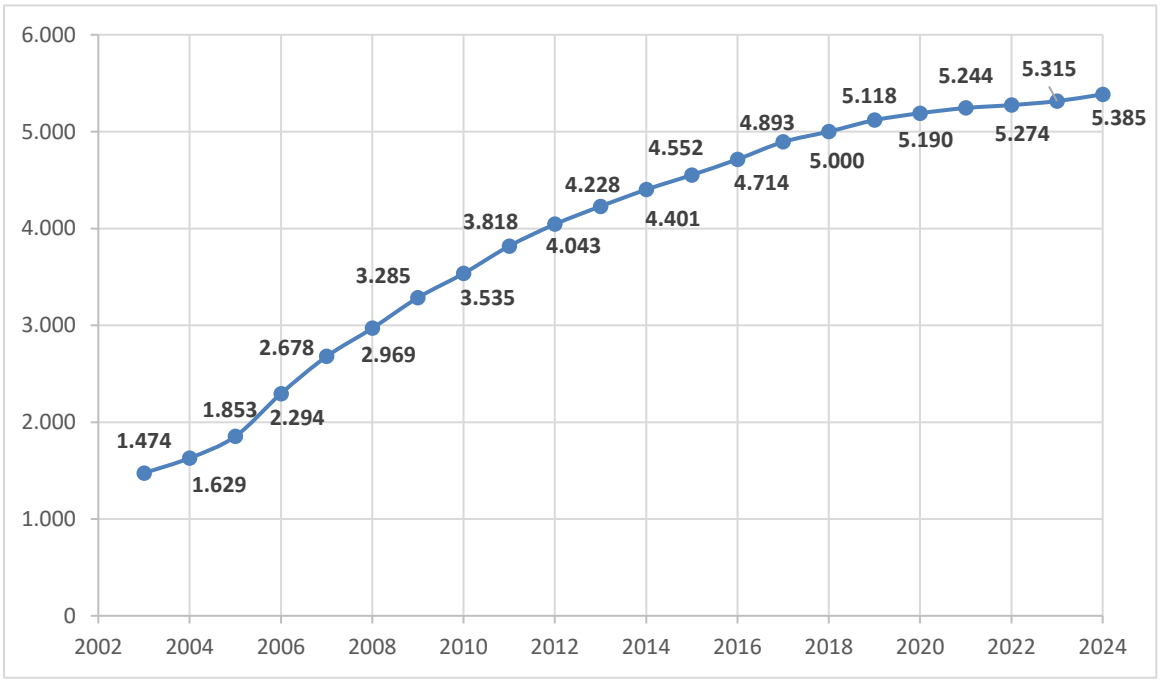

Verteilung der 24 Fachanwaltschaften im Vorjahresvergleich

| | 31.12.2023 | 31.12.2024 |
|---|---|---|
| Agrarrecht | 13 | 14 |
| Arbeitsrecht | 1.229 | 1.246 |
| Bank- und Kapitalmarktrecht | 149 | 151 |
| Bau- und Architektenrecht | 360 | 363 |
| Erbrecht | 295 | 307 |
| Familienrecht | 870 | 865 |
| Gewerblicher Rechtsschutz | 291 | 298 |
| Handels- und Gesellschafts-recht | 261 | 265 |
| Informationstechnologierecht | 106 | 111 |
| Insolvenz- und Sanierungsrecht | 159 | 160 |
| Internationales Wirtschaftsrecht | 26 | 30 |
| Medizinrecht | 219 | 225 |
| Miet- und Wohnungseigen-tumsrecht | 387 | 395 |
| Migrationsrecht | 23 | 24 |
| Sozialrecht | 82 | 82 |
| Sportrecht | 4 | 6 |
| Steuerrecht | 680 | 682 |
| Strafrecht | 434 | 437 |
| Transport- und Speditionsrecht | 20 | 20 |
| Urheber- und Medienrecht | 65 | 67 |
| Vergaberecht | 44 | 51 |
| Verkehrsrecht | 401 | 411 |
| Versicherungsrecht | 120 | 122 |
| Verwaltungsrecht | 160 | 158 |

## Klageverfahren im Bereich der Fachanwaltschaften

Im Jahr 2024 war im Bereich der Fachanwaltschaften ein Klageverfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof anhängig. Gegenstand des Verfahrens war der Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung für Verkehrsrecht nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO aufgrund unterbliebener Fortbildung nach § 15 FAO. In diesem Verfahren befand sich der Kläger bereits über mehrere Jahre mit dem Nachweis seiner Fortbildungen im Rückstand, weswegen die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen wurde. Hiergegen hat der Fachanwalt vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof geklagt. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen.

## Verstöße gegen das RDG und UWG

Die Rechtsanwaltskammer München ist auch im Jahr 2024 gegen Personen vorgegangen, die Rechtsberatung betrieben haben, ohne eine entsprechende Erlaubnis hierfür vorweisen zu können.

Im Jahr 2024 waren in diesem Bereich 69 Eingaben zu verzeichnen. Besonders zugenommen haben die sog. „Fake-Kanzleien". Hier wird das Profil, die Adresse und/oder die Website einer/s zugelassenen Kollegin/en benutzt, um entweder unter dem Kanzleinamen unbefugt Rechtsberatung zu betreiben, Abmahnungen zu versenden oder nicht vorhandene Insolvenzgüter zum Verkauf anzubieten. Dabei wird der Kanzleiauftritt täuschend echt nachgeahmt bzw. sogar gefälschte Beschlüsse von Behörden vorgelegt. Die Rechtsanwaltskammer München versuchte in diesen Fällen die Identität der handelnden Personen herauszufinden und gegen sie vorzugehen bzw. erstattet Strafanzeige gegen Unbekannt.

# Berufsrecht

## Berufsaufsicht

Im Rahmen der Berufsaufsicht befasst sich die Rechtsanwaltskammer München mit der Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, die insbesondere in BRAO und BORA festgelegt sind. Das bedeutet einerseits, dass die Rechtsanwaltskammer München ihren Mitgliedern als Ansprechpartner für berufsrechtliche Fragestellungen zur Verfügung steht und sie hinsichtlich ihrer Berufspflichten berät. Anderseits ist die Rechtsanwaltskammer München als Aufsichtsbehörde jedoch auch dafür zuständig, Beschwerden gegen Rechtsanwälte zu prüfen und gegebenenfalls festgestellte Verstöße gegen Berufspflichten zu ahnden.

Eingänge im Berufsrecht

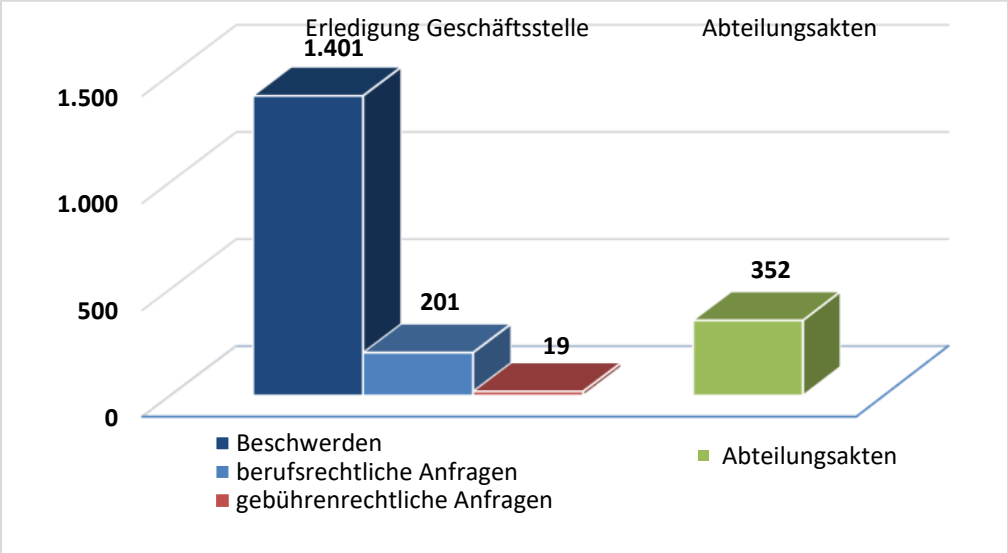


Im Jahr 2024 sind bei der Rechtsanwaltskammer München 1.753 Beschwerden und 220 berufs- und gebührenrechtliche Anfragen eingegangen. Die Anzahl der eingehenden Beschwerden ist damit über die letzten Jahre weitgehend stabil geblieben. Der häufigste Vorwurf, der in Beschwerdeverfahren erhoben wird, war Unsachlichkeit, gefolgt von Interessenkollision/Parteiverrat und Untätigkeit/Nichtunterrichtung.

Nicht alle erhobenen Vorwürfe betrafen Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht. Beschwerden über anwaltliche Schlechtleistung oder überhöhte Gebühren konnte die Rechtsanwaltskammer München nicht abhelfen, da es dabei um rein zivilrechtliche Fragen geht. In diesen Fällen wurden die Beschwerdeführer durch die Geschäftsführung auf die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens oder auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Erschien ein berufsrechtlicher Vorwurf dem Grunde nach schlüssig, wurde dem betroffenen Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In einem Großteil der Fälle konnte der Sachverhalt hier bereits aufgeklärt und der berufsrechtliche Vorwurf ausgeräumt werden, sodass kein weiteres berufsrechtliches Einschreiten angezeigt war.

Konnte der Verstoß nicht ausgeräumt werden oder verblieben offene Rechtsfragen, wurde die Angelegenheit zur Entscheidung in der Sache einer der drei berufsrechtlichen Abteilungen des Kammervorstands vorgelegt. Dies betraf im Jahr 2024 352 Akten. Die Abteilungen haben im Jahr 2024 insgesamt 22-mal getagt.

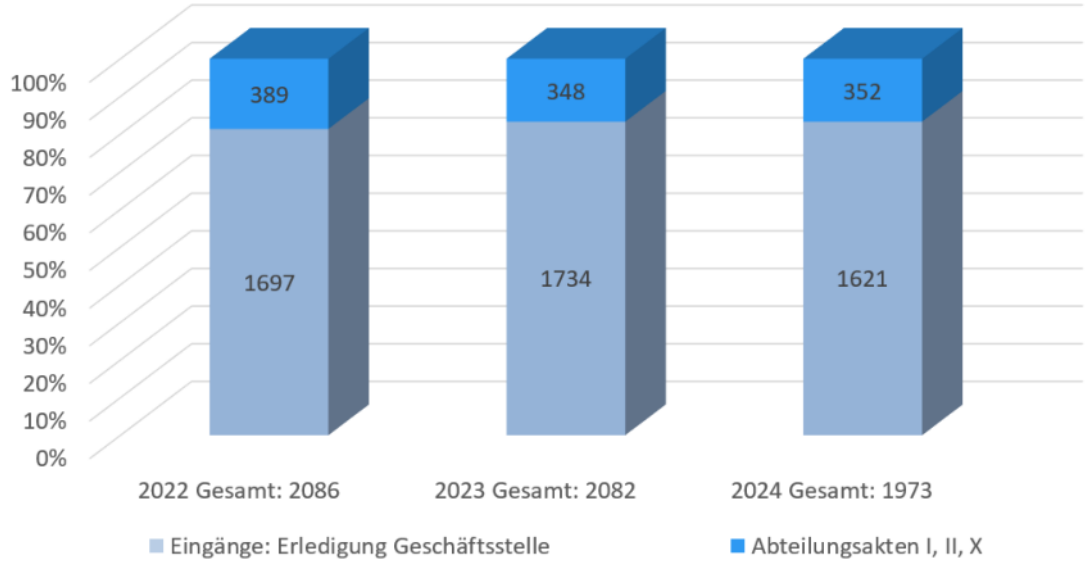


Im Jahr 2024 haben die Abteilungen 45 Rügen verhängt und 44 Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. In den übrigen Fällen wurde die Angelegenheit eingestellt. Gerügt wurden am häufigsten Verstöße gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts.

Spannend war für die Abteilungen im Jahr 2024 die verfahrensrechtliche Vorgehensweise bei Verstößen, die (auch) einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG) zuzurechnen sind. Seit 01.08.2022 sind BAGs Mitglieder der Rechtsanwaltskammern. Nach § 113 BRAO können die Rechtsanwaltskammern auch Verstöße einer BAG ahnden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Verstoßes durch eine Leitungsperson oder eine sonstige Person, wenn die BAG dies durch angemessene Maßnahmen hätte verhindern können. Gegen BAGs wurden im Jahr 2024 neun Verfahren eingeleitet.

Die 201 berufsrechtlichen Anfragen im Jahr 2024 wurden größtenteils durch die Geschäftsführung beantwortet. Die Anfragen betrafen sämtliche Themenbereiche des anwaltlichen Berufsrechts: Von der Interessenkollision – die den größten Themenkomplex ausmachte – über Fragen der Aktenaufbewahrung, der Verschwiegenheitspflicht und des Umgehungsverbots bis hin zur Briefkopfgestaltung. Berufsrechtliche Anfragen konnten dabei nur das eigene Verhalten betreffen; eine Bewertung des Verhaltens Dritter kann nur im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens stattfinden. Neben der

Möglichkeit schriftlicher Eingaben können sich die Kammermitglieder gerade bei weniger komplexen Sachverhalten jederzeit auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer München wenden.

Neben diesen regulären Verfahren hat uns im Jahr 2024 besonders das beA beschäftigt: Seit 01.01.2018 sind Rechtsanwälte gem. § 31a Abs. 7 BRAO verpflichtet, ihr beA in Betrieb zu nehmen (Erstregistrierung) und darüber eingehende Schreiben zur Kenntnis zu nehmen (passive Nutzungspflicht). Seit 01.01.2022 können Rechtsanwälte ausschließlich mittels beA mit Gerichten kommunizieren (aktive Nutzungspflicht). In 102 Fällen wurde eine Rüge wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur Erstregistrierung verhängt. Diese Verfahren wurden sämtlich durch die eigens hierfür gegründete Abteilung XVI des Kammervorstands geführt. Im November 2024 waren 98,2 Prozent aller Mitglieder erstregistriert.

## Gebührenrecht

Ein weiterer Tätigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer München ist die Erstattung von Gebührengutachten. Die Rechtsanwaltskammer München erstellt auf Antrag Gutachten zu folgenden gebührenrechtlichen Fragen:

- Gemäß § 14 Abs. 1 RVG zu der Frage, ob ein Rechtsanwalt sein Ermessen beim Ansatz einer Rahmengebühr richtig ausgeübt hat
- Gemäß § 3a Abs. 2 S. 2 RVG zur Angemessenheit eines vereinbarten Stundenhonorars bei einer Zeithonorarvereinbarung sowie in groben Zügen die Plausibilität der berechneten Zeitdauer
- Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu sonstigen gebührenrechtlichen Fragestellungen

In den beiden erstgenannten Fällen können ausschließlich Gerichte, im letzteren Fall die Landesjustizbehörden oder Verwaltungsbehörden des Landes ein Gutachten einfordern. Mandanten oder Rechtsanwälte selbst können die Rechtsanwaltskammer nicht mit der Erstellung eines Gebührengutachtens beauftragen. Die Rechtsanwaltskammern sind nicht befugt, die Kostennoten eines Rechtsanwalts auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Im Jahr 2024 haben die gebührenrechtlichen Abteilungen 16 Gutachten erstellt. Diese betrafen zumeist Fragen zu den Rahmengebühren, insbesondere ob die vom Rechtsanwalt angesetzte Geschäftsgebühr der Höhe nach angemessen scheint.

Akteneingänge im Gebührenrecht im Jahresvergleich

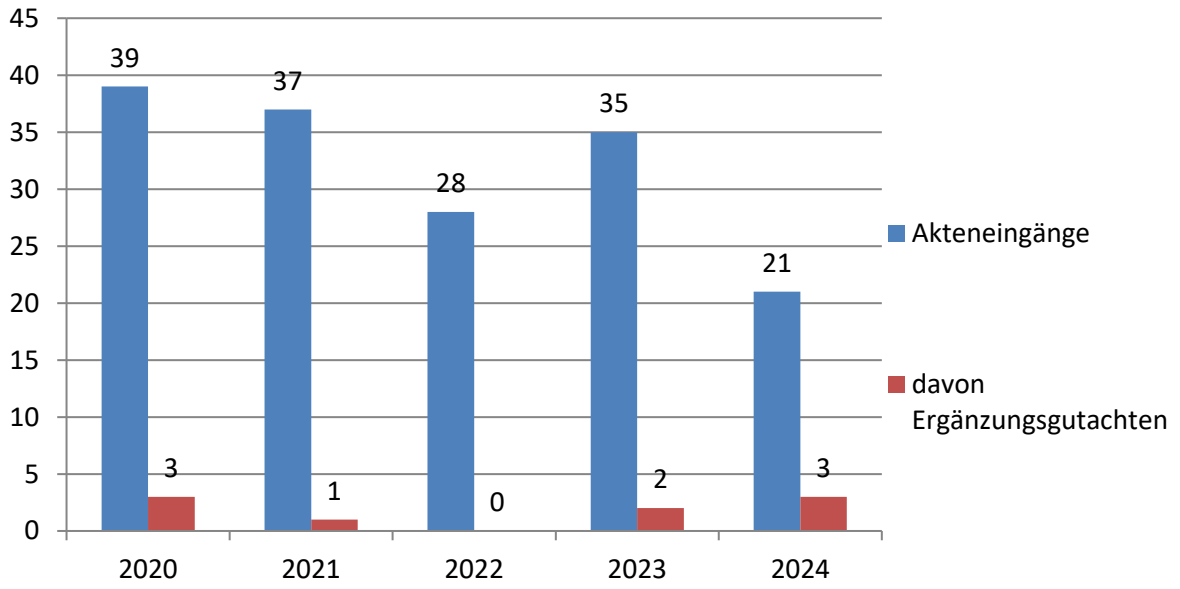


In berufspolitischer Hinsicht haben sich die gebührenrechtlichen Abteilungen und der Gesamtvorstand im Jahr 2024 insbesondere mit den Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 12.01.2023 – C 395/21 zur Frage der zulässigen Gestaltung von Zeittaktklauseln in Honorarvereinbarungen beschäftigt.

Nachdem der BGH in seiner Entscheidung vom 12.09.2024 (Az. IX ZR 65/23) geurteilt hat, dass sich aus dem EuGH-Urteil keine zwingenden Änderungen der deutschen Rechtspraxis ergeben, haben die Abteilungen ihre wesentlichen Erkenntnisse hierzu in einem Artikel zusammengefasst, der sich auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer München unter Aktuelles: RAK München abrufen lässt.

Die gebührenrechtlichen Abteilungen haben sich zudem mit Nachdruck für die Umsetzung der geplanten RVG-Erhöhung eingesetzt, die letztlich am 31.01.2025 durch den Bundestag beschlossen wurde.

Sofern Sie Fragen zum anwaltlichen Gebührenrecht haben, können Sie sich dienstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr an das Gebührentelefon wenden, welches Sie unter der Durchwahl (089) 53 29 44-55 erreichen.

## Vermittlungsverfahren

Oft erreichen die Rechtsanwaltskammer München Beschwerden über die fehlerhafte anwaltliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder dessen Kostennoten. In diesen Fällen kann die Rechtsanwaltskammer München mangels berufsrechtlicher Relevanz nicht im Rahmen der Berufsaufsicht tätig werden. Stattdessen bietet die Rechtsanwaltskammer München gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 3 BRAO die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens zwischen Mandanten und ihren Anwälten an.

Ziel des Vermittlungsverfahrens ist die schnelle und unbürokratische Lösung des Konflikts, ohne dass es der Einschaltung eines Gerichtes bedarf. Auch bei festgefahrenen Streitigkeiten kann das Vermittlungsverfahren vor der Rechtsanwaltskammer München eine geeignete Plattform bieten, um die Kommunikation zwischen den Parteien wiederherzustellen.

Im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens findet jedoch keine Überprüfung der Richtigkeit einer Kostennote statt, da die Rechtsanwaltskammer München im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ggf. zur Erstellung eines Gebührengutachtens über das erhobene Anwaltshonorar verpflichtet wäre. Zudem kann das Bestehen eines möglichen Schadensersatzanspruches durch die Rechtsanwaltskammer nicht festgestellt werden. Über diesbezügliche Streitigkeiten kann jedoch im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens eine außergerichtliche Einigung erzielt werden.

Auch bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten ist es gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Aufgabe der Rechtsanwaltskammer München zu vermitteln. Eine Vermittlung kommt beispielsweise in Betracht, wenn eine freie Mitarbeit abgewickelt oder eine Sozietät auseinandergesetzt werden soll.

Voraussetzung für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist in beiden Fällen, dass entweder vom Mandanten oder vom Anwalt ein Antrag mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung gestellt wird. Im Anschluss wird der Antrag der gegnerischen Partei mit der Bitte um Zustimmung zum Vermittlungsverfahren sowie zur Stellungnahme übermittelt. Verweigert eine Partei ihre Zustimmung, ist die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens in der Regel nicht zielführend. Da die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren freiwillig ist, kann nicht in jedem Verfahren der gewünschte Erfolg erzielt werden.

Haben beide Parteien Interesse an der Durchführung des Vermittlungsverfahrens, entscheidet die Rechtsanwaltskammer, ob das Verfahren schriftlich fortgesetzt und den Parteien gegebenenfalls ein schriftlicher Vermittlungsvorschlag unterbreitet wird. In geeigneten Fällen können Vermittlungen auch telefonisch oder im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs in den Räumen der Kammer im Beisein eines Vermittlers durchgeführt werden. Der Vermittler hat keine Entscheidungsbefugnis. Vermittlungsvorschläge, die er den Parteien unterbreitet, werden nur rechtswirksam, wenn beide Seiten dem Vorschlag zustimmen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Vermittlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammer München hat für diese Aufgaben eine eigene Abteilung, die Abteilung XII, gebildet, die die Vermittlungen kostenfrei durchführt.

Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens im Jahresvergleich

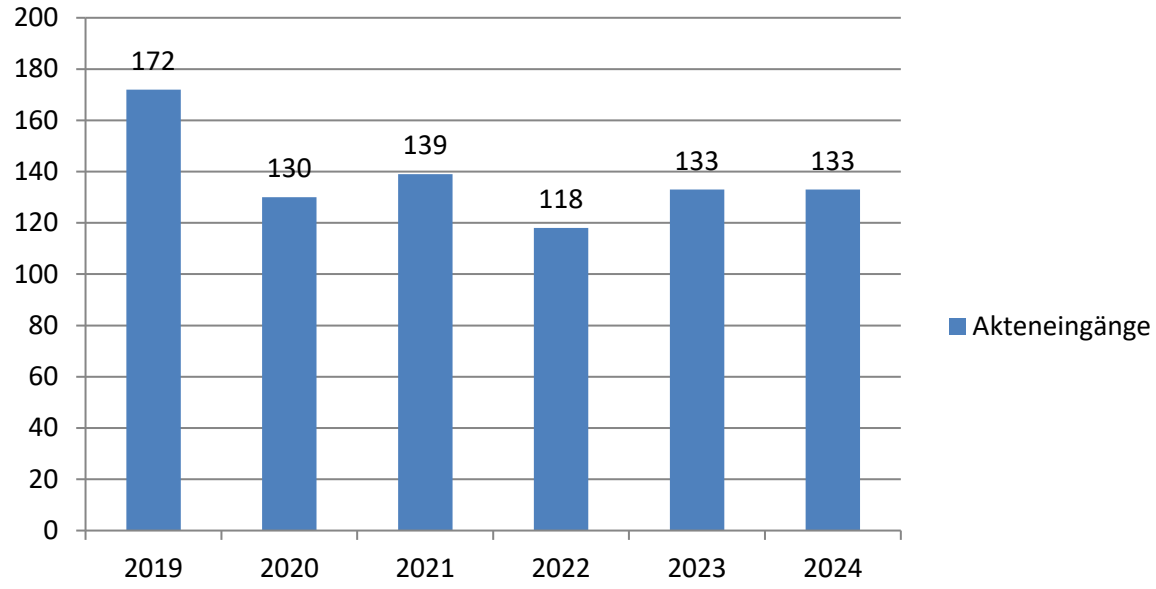


Insgesamt gingen 2024, genau wie auch im Vorjahr 2023, 133 Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens ein. Davon betrafen 121 Verfahren Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, meist über eine angebliche Schlechtleistung oder die Höhe einer Kostennote. In zwölf Fällen wurde zwischen Kollegen vermittelt, zumeist aufgrund von Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Sozietätsauseinandersetzung oder der Vergütung im Falle einer Untervollmacht oder Terminsvertretung.

Verteilung der Vermittlungen nach § 73 II Nr. 2 BRAO oder § 73 II Nr. 3 BRAO

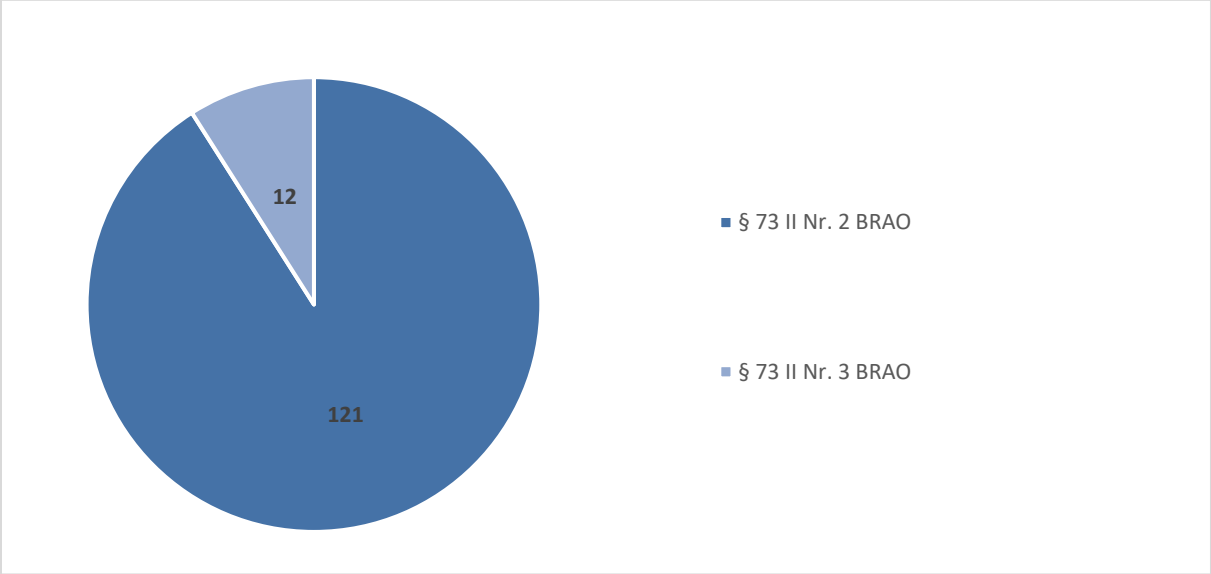


124 Vermittlungen konnten durch die Geschäftsstelle erledigt werden; neun Verfahren wurden an einen Vermittler der Abteilung abgegeben. Im Jahr 2024 konnten 13 Vermittlungsvergleiche geschlossen werden.

## Geldwäscheaufsicht

Als gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG für Rechtsanwält:innen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer München verpflichtet, jährlich Prüfungen der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG unter ihren Mitgliedern durchzuführen.

Im Jahr 2024 hat die Rechtsanwaltskammer München daher zunächst bei 2.297 zufällig ausgewählten Mitgliedern (= 10 Prozent der Gesamtmitgliedszahl) für den Prüfzeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 erhoben (§ 52 Abs. 6 GwG), ob diese an einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäften mitgewirkt haben und somit „Verpflichtete" nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind. Dies war bei 36 Prozent der Befragten der Fall.

Aus dem Kreis der so ermittelten „Verpflichteten" wurde gegenüber 223 teils risikobasiert, teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechtsanwält:innen eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen im GwG angeordnet (§ 51 Abs. 3 GwG). Der überwiegende Teil dieser Prüfungen wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen.

Geldwäscheprüfung im Jahr 2023 und 2024

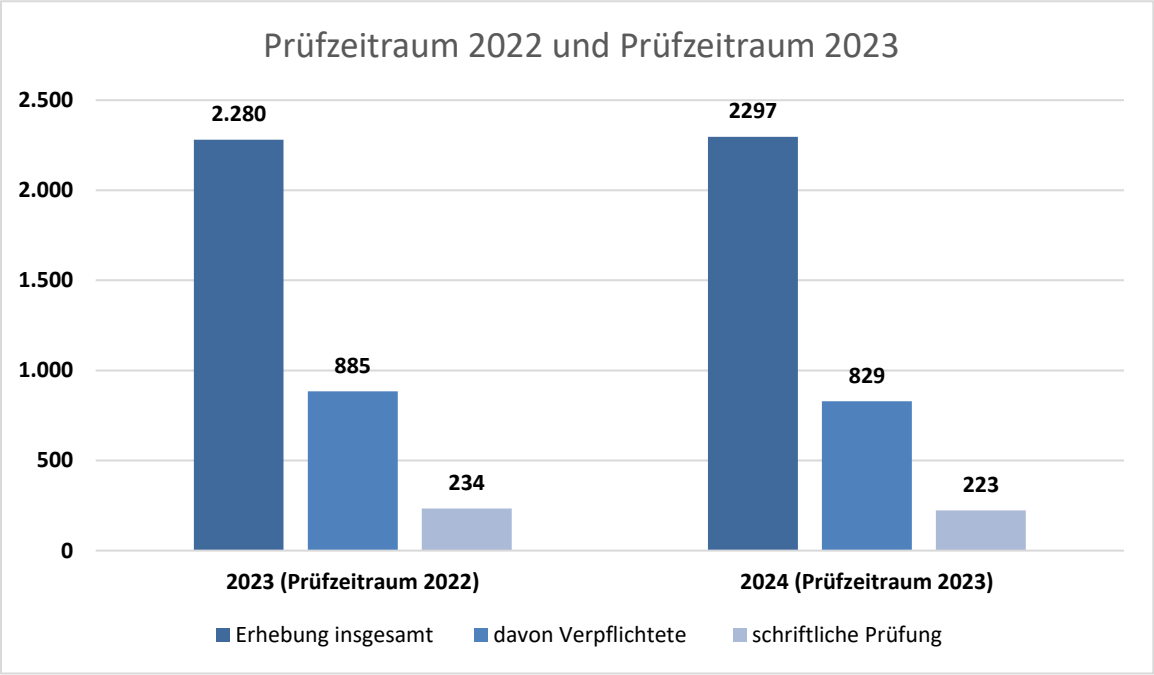


Die Abteilung XV, die für die Geldwäscheaufsicht zuständig ist, tagte im Jahr 2024 etwa einmal monatlich. Sie hat in 41 Fällen Verstöße festgestellt, welche größtenteils mit einem Bußgeld geahndet wurden. Die festgestellten Verstöße betrafen insbesondere die unterlassene Dokumentation der Risikoanalyse, die nicht ordnungsgemäße Identifizierung der Mandanten oder der für diese auftretenden Personen sowie die Nichtmitwirkung im Rahmen des Erhebungs- oder Prüfungsverfahrens. Letzterer Verstoß wiegt regelmäßig besonders schwer, da hierdurch eine Prüfung der Anforderungen des GwG vereitelt wird.

Berufspolitisch haben die Abt. XV im Jahr 2024 insbesondere die Auswirkungen des EU-Geldwäschepakets auf die Anwaltschaft und die Ausübung der Aufsichtstätigkeit durch die Rechtsanwaltskammern beschäftigt. Ab dem 10.07.2027 wird die neue EU-Geldwäscheverordnung unmittelbar in Deutschland anwendbar sein. Da die Verordnung im Vergleich zum GwG einige Änderungen sowohl in der Aufsichtsstruktur als auch bei den Verpflichtetengruppen und dem Umfang der zu erfüllenden Pflichten vorsieht, will die Rechtsanwaltskammer die erforderlichen Informationen, was konkret zu beachten sein wird, möglichst frühzeitig zur Verfügung stellen.

Einige relevante Passagen der Verordnung – etwa, wenn es um die Verpflichteteneigenschaft juristischer Personen geht – verlangen jedoch nach einer inhaltlichen Nachschärfung durch den Gesetzgeber, um den Besonderheiten des deutschen Rechtssystems Rechnung zu tragen und Missverständnissen vorzubeugen. Die Abteilung XV setzt sich dafür ein, dass diesbezüglich schnellstmöglich Übergangs- und Anwendungsregelungen gefunden werden.

Seit 01.01.2024 besteht für alle nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichteten die Pflicht einer Registrierung bei der Verdachtsmeldeplattform goAML, die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) betrieben wird. Falls Sie noch nicht registriert sind, können Sie dies unter https://goaml.fiu.bund.de/Home nachholen.

# Aus- und Fortbildung

## Bestandsänderungen bei den Berufsausbildungsverträgen

Seit 2012 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:

Anzahl der Ausbildungsverträge im Jahresvergleich

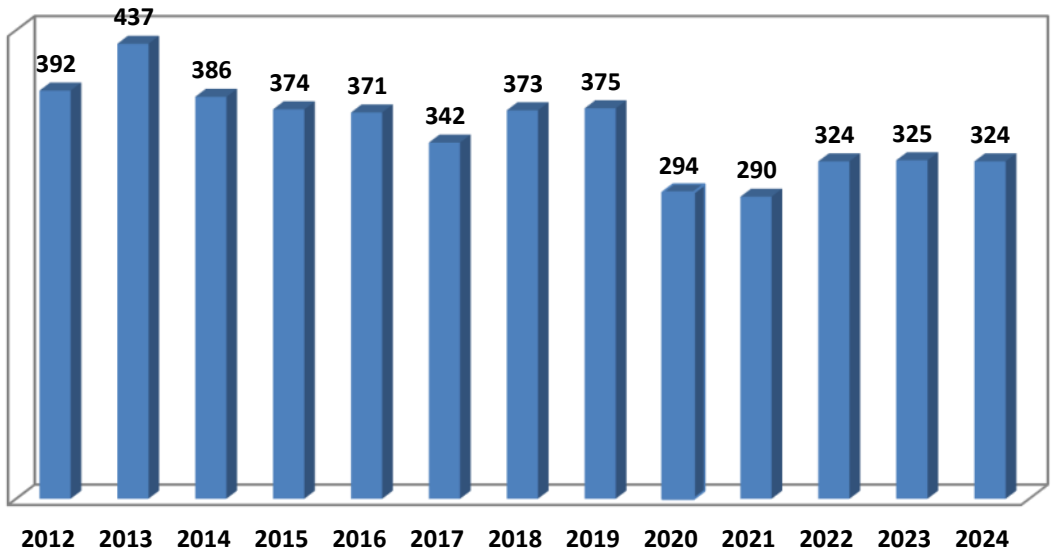


Im Jahr 2024 wurden 324 Berufsausbildungsverträge neu registriert. Damit haben sich die Zahlen seit 2022 trotz rückläufiger demografischer Entwicklung auf diesem Niveau stabilisiert.

## Neue Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung

Für Ausbildungen, die ab dem 01.08.2024 begonnen haben, gelten die neuen Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer München zur Mindestvergütung für Auszubildende im Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Seitdem lauten die Bruttoempfehlungen einheitlich für das gesamte Kammergebiet im 1. Ausbildungsjahr EUR 1.030,00, im 2. Ausbildungsjahr EUR 1.150,00 und im 3. Ausbildungsjahr EUR 1.270,00.

Vor der Erhöhung belegte die Rechtsanwaltskammer München im bundesweiten Vergleich derjenigen Rechtsanwaltskammern, die eine Ausbildungsvergütung empfehlen, nur die Plätze 13 (LG-Bezirke München I und II) bzw. 20 (übrige LG-Bezirke). Der Abstand zur gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung hätte ohne die beschlossene Erhöhung für die LG-Bezirke außerhalb von München I und II im Jahr 2024 nur noch zwischen EUR 51,00 im 1. Ausbildungsjahr und EUR 24,00 im 3. Ausbildungsjahr betragen. Für die LG-Bezirke München I und II bewegte sich die bis dahin empfohlene Vergütung nur auf dem Niveau des Tarifvertrages für Floristik (West). Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Entwicklung der Ausbildungsvergütungen in den Ausbildungsberufen der Justiz und

der öffentlichen Verwaltung sowie der Steuerberaterkammern und weiterer Branchen bestand also dringender Anpassungsbedarf.

Auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen wurde deshalb mit der Erhöhung der Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung ein wichtiger Baustein für die Gewinnung und Bindung von qualifiziertem Fachkräftenachwuchs wirksam aktualisiert.

## Verhältnis Mitgliederzahl/ausbildende Mitglieder

Zum 31.12.2024 waren nur 474 Mitglieder mit einem Ausbildungsplatz/-vertrag eingetragen. Dies entspricht 1,99 Prozent der Mitglieder. Damit bildet nur eine sehr kleine Minderheit der Mitgliedschaft aktiv Rechtsanwaltsfachangestellte aus. Zur langfristigen Sicherung des eigenen Personalbedarfs in den Kanzleien sollten die Mitglieder ihre Aktivitäten im Bereich der beruflichen Ausbildung verstärken und sich dort stärker engagieren.

## Prüfungen (Rechtanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirt:innen)

Im Jahr 2024 nahmen insgesamt 215 Personen in allen acht Prüfungsausschüssen an der Zwischenprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte teil. Die Rechtsanwaltskammer führt zweimal jährlich Abschlussprüfungen für diesen Beruf durch. Insgesamt nahmen an den Abschlussprüfungen 2024/I und 2024/II 245 Personen teil. Dabei wurden folgende Ergebnisse erzielt:

**Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten**
**im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München**
**Prüfung 2024/I**

**Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München III - Gesamtausschuss**

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 37 Bewerber teilgenommen.

| Prüfungsausschuss | Teilnehmer insgesamt | Note 1 | Note 2 | Note 3 | Note 4 | Note 5 | Note 6 | unterbrochen | bestanden | nicht bestanden* |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| München III<br>Gesamtausschuss | 37 | 0 | 8 | 8 | 12 | 7 | 2 | 0 | 28 | 9 |
| in % | 100 | 0 | 21,62 | 21,62 | 32,43 | 18,92 | 5,41 | 0 | 75,68 | 24,32 |

* § 17 Prüfungsordnung
Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend", im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend", in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend" und in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend" bewertet worden sind.

Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Prüfung 2024/II

Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

| Prüfungsausschuss | Teilnehmer insgesamt | Note 1 | Note 2 | Note 3 | Note 4 | Note 5 | Note 6 | Bestanden | nicht bestanden | Durchfallquote in % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Augsburg | 38 | 0 | 6 | 21 | 9 | 2 | 0 | 36 | 2 | 5,26 % |
| Ingolstadt | 18 | 2 | 3 | 8 | 3 | 2 | 0 | 16 | 2 | 11,11 % |
| Kempten | 10 | 1 | 3 | 2 | 4 | 0 | 0 | 10 | 0 | 0 % |
| Straubing | 16 | 1 | 5 | 10 | 0 | 0 | 0 | 16 | 0 | 0 % |
| Traunstein | 15 | 2 | 3 | 5 | 5 | 0 | 0 | 15 | 0 | 0 % |
| München I | 38 | 0 | 4 | 14 | 13 | 7 | 0 | 27 | 11 | 28,95 % |
| München II | 43 | 0 | 0 | 19 | 19 | 4 | 1 | 37 | 6 | 13,95 % |
| München III | 30 | 0 | 9 | 10 | 7 | 3 | 1 | 26 | 4 | 13,33 % |
| Insgesamt | 208 | 6 | 33 | 89 | 60 | 18 | 2 | 183 | 25 | 12,02 % |
| in % | 100 % | 2,88 % | 15,87 % | 42,79 % | 28,85 % | 8,65 % | 0,96 % | 87,98 % | 12,02 % | |

* § 17 Prüfungsordnung
Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist; Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich schlechter als ausreichend; zwei Prüfungsfächer schlechter als ausreichend, in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

## Rechtsfachwirt:innen

Die Fortbildungsprüfung zur geprüften Rechtsfachwirt:in wurde auch im Berichtsjahr wieder durchgeführt. 2024 haben im Kammerbezirk 27 Personen teilgenommen, von denen 18 die Prüfung bestanden haben. Alle erfolgreichen Absolventinnen haben den staatlichen Meisterbonus in Höhe von derzeit EUR 3.000,00 erhalten. Außerdem verlieh das Bayerische Staatsministerium der Justiz an die besten 20 Prozent der Teilnehmenden den Meisterpreis.

Die berufsbegleitende Weiterbildung zur geprüften Rechtsfachwirt:in wurde außerdem durch Mittel der „Begabtenförderung berufliche Bildung" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können für einen Zeitraum von drei Jahren über die Rechtsanwaltskammer München Zuschüsse von bis zu EUR 8.700,00 (ab 01.01.2025 bis zu EUR 9.135,00) je Person ausgereicht werden.

## Fortbildungsveranstaltungen

Im Jahr 2024 nahmen insgesamt 8.418 Mitglieder an Seminaren der Rechtsanwaltskammer München teil. Das waren über 300 Personen mehr als im Vorjahr. Ein deutlicher Schwerpunkt der kammerseitigen Angebote betraf dabei Fortbildungsveranstaltungen, die zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 15 der Fachanwaltsordnung geeignet waren. Hierfür konnten für alle Fachgebiete genügend eigene Seminare oder Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) angeboten werden.

Auch außerhalb des § 15 FAO haben zahlreiche Seminare stattgefunden. Dabei reichte das breite Spektrum von Grundlagenschulungen zum anwaltlichen Berufsrecht, zur Geldwäsche oder zur Datenschutzgrundverordnung über kaufmännische und prozesstaktische Themen bis hin zu Fragen der (Selbst-)Führung oder der Beweiserhebung.

Für Kanzleimitarbeitende fanden ebenfalls Fortbildungsveranstaltungen statt, die von 514 Personen besucht wurden. Die Themenvielfalt reichte dabei von Fragen der Zwangsvollstreckung über Fristen- und Vergütungsproblematiken bis hin zu Prüfungsvorbereitungskursen.

Der Großteil der Seminare fand online oder hybrid statt. Hinzu kamen Veranstaltungen und Tagungen in Präsenz wie z. B. die Aussprachetagung für Arbeitsrecht und die FAO-Seminare in Augsburg.

## Referendarausbildung

Die Rechtsanwaltskammer München veranstaltete im April und Oktober 2024 jeweils den Einführungslehrgang zur neunmonatigen Rechtsanwaltspflichtstation für die Rechtsreferendar:innen im Kammerbezirk. Beide Kurse wurden im reinen Online-Format gehalten, was erneut zu erfreulich hohen Teilnehmerzahlen führte.

Die beiden weiteren Einführungslehrgänge zur Wahlstation Berufsfeld Anwaltschaft fanden im Januar und Juli 2024 statt. Hier wurden einzelne Veranstaltungen auch hybrid angeboten, d. h. es war für die Referendar:innen neben einer Online-Teilnahme auch eine Teilnahme in Präsenz in den Räumen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München möglich. Aufgrund der sehr geringen Nachfrage und Wahrnehmung von Präsenzteilnahmen wurde 2024 beschlossen, die Lehrgänge im Berufsfeld Anwaltschaft in Abstimmung mit dem Landesjustizprüfungsamt ab dem Jahr 2025 nur noch online durchzuführen.

Neben den in den genannten Einführungslehrgängen mit großem Engagement referierenden Kolleg:innen wirkten außerdem eine ganze Reihe von Mitgliedern in den zahlreichen Arbeitsgemeinschaften der Justiz ebenso als Gastdozierende an der Ausbildung der Rechtsreferendar:innen mit und bereicherten die Unterrichte durch ein hohes Maß an Praxisnähe.

## Kooperation mit den bayerischen Universitäten

Die Rechtsanwaltskammer München kooperierte insbesondere mit den beiden Juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg und Passau. Im Rahmen der Zusammenarbeit wurden auch im Jahr 2024 wieder mehrere studentische Teams mit einem finanziellen Zuschuss der Rechtsanwaltskammer München von je EUR 500,00 unterstützt, um an verschiedenen, zum Teil internationalen Moot Court-Wettbewerben teilnehmen zu können.

Ein Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München wurde für das Jahr 2024 nicht vergeben, da keine Dissertationen mit einer konkreten anwalts- und berufsbezogenen Thematik zur Preisvergabe eingereicht wurden.

Fortgesetzt wurde dagegen auch 2024 die langjährige und bewährte Praxis der Vergabe von Preisen und Urkunden an die Examensbesten der beiden Prüfungsdurchgänge im Ersten Juristischen Staatsexamen. Hier wurde im Berichtsjahr auch beschlossen, diese Praxis ab 2025 zu erweitern und die Dotierung der Examenspreise auf jeweils EUR 500,00 zu erhöhen.

Auch 2024 beteiligten sich an den juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, München und Passau wieder zahlreiche Berufsträger:innen mit Gastvorträgen, als Lehrbeauftragte oder als Honorarprofessor:innen aktiv an der universitären Ausbildung des juristischen Nachwuchses.

## Geschäftsführung und Geschäftsstelle

In der Rechtsanwaltskammer München waren zum 31.12.2024 20 Volljuristinnen und Volljuristen sowie 54 weitere Angestellte, darunter zwei Auszubildende und zwei Aushilfen, beschäftigt. Vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befanden sich in Elternzeit.

Insgesamt betrug die Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 74 (Vorjahreswert: 70).

Die Geschäftsführung setzte sich aus einer Hauptgeschäftsführerin, einer Geschäftsführerin und einem Geschäftsführer sowie fünf stellvertretenden Geschäftsführerinnen zusammen. Darüber hinaus waren zwölf juristische Referentinnen und Referenten in der Kammer beschäftigt, davon befanden sich zwei in Elternzeit bzw. Mutterschutz.

Von den 12 Referentinnen und Referenten waren fünf und von den 54 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren 19 in Teilzeit beschäftigt.

Zwei Mitarbeiterinnen sind beim Anwaltsgericht München tätig (§ 98 Abs. 2 BRAO).

## Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München verzeichnete im Jahr 2024 insgesamt 64 Eingänge.

Vier Verfahren wurden durch Verurteilungen erledigt.

Bei drei Verfahren gab es eine Zustimmung zur Einstellung gem. § 153 I StPO, bei 40 Verfahren eine Zustimmung zur Einstellung gem. § 153a StPO. 17 Verfahren waren zum Stichtag noch unerledigt.

Eingänge

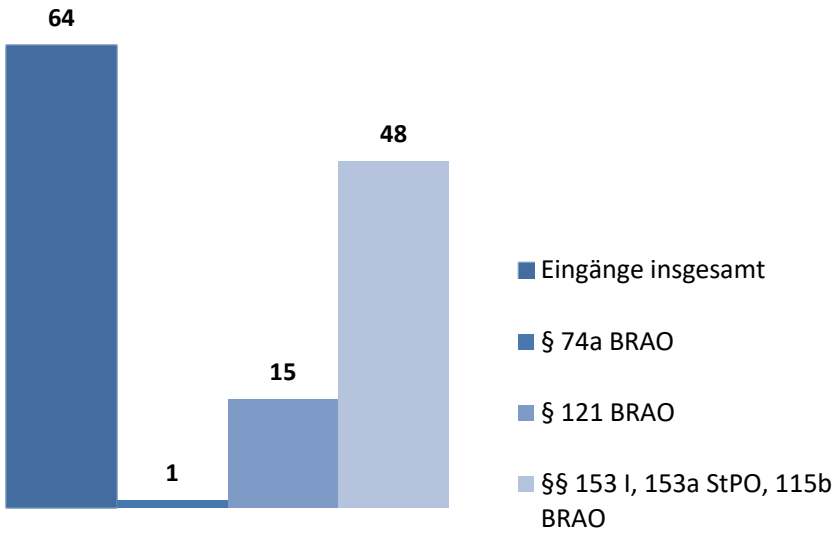

# Unterstützungsfonds

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterhält die Rechtsanwaltskammer München eine Fürsorgeeinrichtung, den Unterstützungsfonds. Damit unterstützt sie Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind, sowie deren Angehörige. Die Betroffenen können dabei in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann jedoch auch schon eine einmalige Unterstützung helfen. Im Rahmen des Unterstützungsfonds wird den Bedürftigen mit kleineren und – wo es notwendig ist – auch mit größeren Beträgen geholfen.

Im Jahr 2024 unterstützte der Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München insgesamt zehn Kammermitglieder bzw. deren Hinterbliebene, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen hilfsbedürftig waren, mit einmaligen Zahlungen und/oder laufenden Zuwendungen von bis zu EUR 1.600,00 monatlich. Der Betrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 300,00 erhöht. Sonderzahlungen leistete der Unterstützungsfonds zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Ostern und Weihnachten, sowie Sommerzuwendungen, Erstattung von Arztrechnungen und Rechnungen für Medikamente. Personen, die keine Sonderzuwendung erhalten können, da diese andernfalls auf Sozialhilfeleistungen angerechnet würde, erhielten zu den genannten Anlässen jeweils einen Geschenkkorb.

Der Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München gewährte im Jahr 2024 insgesamt EUR 92.894,72 an laufender Unterstützung, einmaligen Zahlungen und Kostenerstattungen. Im Vorjahr wurden EUR 101.386,53 ausbezahlt.

Der Unterstützungsfonds erhält seine Gelder durch Spenden, Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit.

Von den Darlehen i. H. v. insgesamt TEUR 460 des Programms „COVID-19 Soforthilfe“ wurden im Jahr 2024 EUR 20.098,00 an den Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München zurückgeführt. Teilweise wurden die gewährten Darlehen in einer Summe zurückgezahlt. In den Fällen einer weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage der Darlehensnehmer wurde die Rückführung der Darlehen teilweise auch per Ratenzahlung gewährt.

## Unterstützung durch den Unterstützungsfonds im Jahr 2024

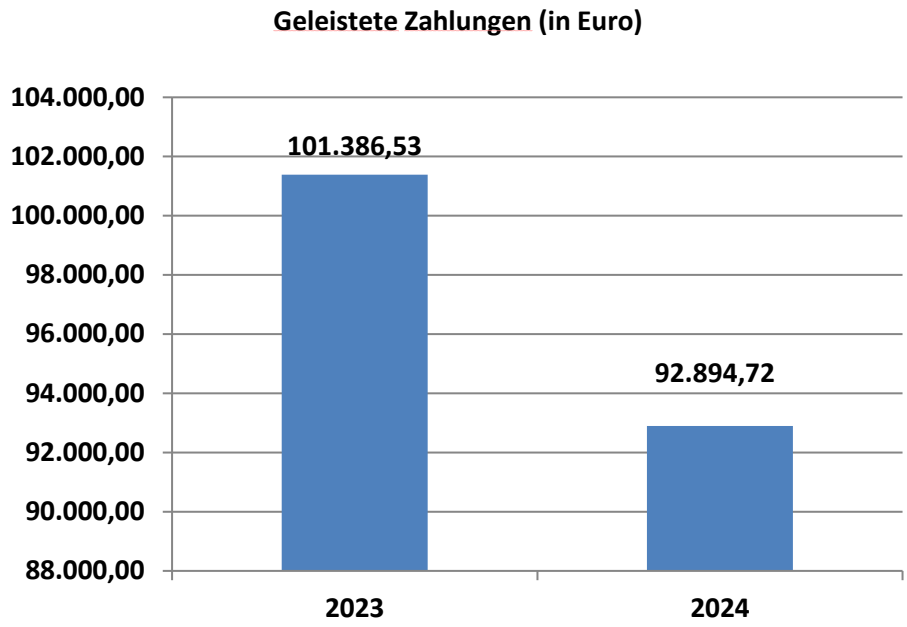

# Jour-Dienst

## GEBÜHRENRECHT

Einmal in der Woche bietet die Rechtsanwaltskammer München eine Telefon-Hotline für Fragen rund um das Thema Gebührenrecht an. Unter der Tel. (089) 53 29 44-55 steht Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer jeden **Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr** allen Mitgliedern beratend zur Seite und hilft bei gebührenrechtlichen Fragen und Problemen.

## BERUFSRECHT

Auch für berufsrechtliche Fragen gibt es eine telefonische Beratung. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München erreichen diese jeden **Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr** unter der Tel. (089) 53 29 44-55. Geführt wird der Jour-Dienst für Berufsrecht von Vorstandsmitgliedern und Angehörigen der Geschäftsführung, die in berufsrechtlichen Themen beratend zur Seite stehen.

# Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsabteilung VIII Öffentlichkeitsarbeit ist für die interne und die externe Kommunikation mit den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Präsidium verantwortlich. Sie kümmert sich um die Außendarstellung der Rechtsanwaltskammer München, ist Sprachrohr für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsführung und organisiert interne und externe Veranstaltungen.

Wichtige Medien für die Mitgliederkommunikation sind der Newsletter, die Mitteilungen, der Account bei LinkedIn sowie die Homepage der Rechtsanwaltskammer München.

## Newsletter und Mitteilungen

Im Jahr 2024 wurden neun Newsletter bzw. Mitteilungen sowie sieben Sondernewsletter versandt. Schwerpunkte der Sondernewsletter waren die Vorstandswahl 2024 und die Kammerversammlung 2024 sowie die Hochwasserhilfe. U. a. folgende Themen wurden den Mitgliedern der Kammer in den Mitteilungen und Newslettern nahegebracht: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), Rückführungsverbesserungsgesetz, Sammelanderkonten, Anwaltsvergütung, Fremdbesitzverbot, beA und elektronischer Rechtsverkehr, GwG, Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer München zu Referentenentwürfen, berufspolitische Entscheidungen und aktuelle Rechtsprechung.

Die amtlichen Bekanntmachungen wurden in diesem Jahr im Sondernewsletter vom 13.12.2024 zur Kammerversammlung 2024 sowie am 22.11.2024 auf der Website veröffentlicht.

Alle Ausgaben der Mitteilungen und Newsletter sind auf der Website der Kammer www.rak-muenchen.de unter „RAK München“ → „Veröffentlichungen“ → „Mitteilungen/Newsletter“ abrufbar.

## Social Media

Der LinkedIn Account der Rechtsanwaltskammer München wird von Mitgliedern und Interessierten gut angenommen, was die steigende Followerzahl und die Auswertung der Analysedaten zeigt. Der Account ist mittlerweile ein fester Bestandteil als Kommunikationsmedium zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern, Interessierten, anderen Kammern und Institutionen. Im vergangenen Jahr hat die Rechtsanwaltskammer München über 100 Posts veröffentlicht sowie zahlreiche Beiträge geteilt, kommentiert und gelikt.

## Website

Über ihre Website kommuniziert und informiert die Rechtsanwaltskammer München in breitem Umfang. Hier erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, Mandantinnen und Mandanten, Auszubildende und Interessierte umfangreiche Informationen und Materialien. Notwendige Formulare und hilfreiche Publikationen stehen zum Download zur Verfügung. Relevante Neuigkeiten, beispielsweise zu Gesetzesänderungen, aktuellen Ausschreibungen oder Informationen rund um das beA, veröffentlicht die Kammer auf der Startseite im Bereich Aktuelles.

## Veranstaltungen

Die Organisation berufspolitischer Veranstaltungen ist für die Rechtsanwaltskammer München im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Aufgabe. Die Veranstaltungen dienen insbesondere auch dem Austausch im Kollegenkreis und der Kontaktpflege.

Im Jahr 2024 fanden folgende Veranstaltungen statt:

- New-Kammer Neujahrsempfang für junge Anwältinnen und Anwälte am 22.02.2024
- Baumbegehung im Englischen Garten am 20.04.2024
- Begrüßung und Verabschiedung der neuen bzw. ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder am 28.06.2024
- Anwaltstreffen in Miesbach am 04.07.2024
- Gemeinsame Vorstandssitzung der Rechtsanwaltskammern Bamberg, Nürnberg und München am 19.07.2024
- Klausurtagung des Vorstands am 11./12.10.2024
- Kammerversammlung am 15.11.2024
- Weihnachtsfeier des Vorstands am 13.12.2024

# SCHON GEWUSST?

## Präsidium der Rechtsanwaltskammer München bestätigt

Im Zeitraum vom 04.04.2024 bis 21.04.2024 fand turnusgemäß die Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer München statt. Die vierjährige Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder begann am 01.06.2024. Am 03.06.2024 kam der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, bei der auch das Präsidium der Kammer neu gewählt wurde. Präsidentin Anne Riethmüller wurde im Amt bestätigt. Auch die weiteren Präsidiumsmitglieder wurden im Amt bestätigt: Dr. Alexander Siegmund, 1. Vizepräsident, Dr. Frank Remmertz, Vizepräsident und Schriftführer, Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident und Schatzmeister, Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin, Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident.

## Identifizierung für Anwaltsausweis auch online möglich

Im geschützten Mitgliederbereich auf der Website der Kammer konnten die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München schon bisher über das Seminarportal passende Veranstaltungen aus dem umfangreichen Seminarprogramm auswählen und buchen, ihre Fortbildungsnachweise für Fachanwaltsbezeichnungen einreichen und den aktuellen Stand der Fortbildungsstunden prüfen sowie ihren Anwaltsausweis beantragen. Seit Mai 2024 können sich die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München nun auch online identifizieren, wenn sie einen Anwaltsausweis bestellen. Auch die anfallende Gebühr von EUR 24,00 für den Ausweis kann elektronisch bezahlt werden. Nach Fertigstellung des Anwaltsausweises wird dieser per Post verschickt. Die Online-Identifikation ist nur eine Option im Bestellprozess des Ausweises. Eine persönliche Identifikation und die Abholung vor Ort sind weiterhin möglich.

## Neues Kammerportal: Mitglieder können Kontaktdaten selbst aktualisieren

Die Rechtsanwaltskammer München verfügt über ein Online-Dienstleistungsangebot, das Mitgliedern spezielle Serviceleistungen der Kammer komfortabel digital anbietet. Im Herbst 2024 erweiterte die Rechtsanwaltskammer München dieses digitale Angebot um das Kammerportal, in dem Kanzlei- und Kontaktdaten schnell und unkompliziert online selbst geändert werden können, z. B. Kanzleianschrift und deren Kommunikationsdaten, Daten der Zweigstelle und/oder weiteren Kanzlei, Änderungen der Adresse des Arbeitgebers bei Syndikustätigkeit und die Eintragung zur Übernahme von Pflichtverteidigungen.

## Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer München steigt auf über 24.000

Im Frühjahr 2024 hat die Rechtsanwaltskammer München die Marke von 24.000 Mitgliedern überschritten. Präsidentin Anne Riethmüller hat in einem feierlichen Rahmen zwei neue Mitglieder der Kammer persönlich vereidigt. Mit ihrer Zulassung zur Anwaltschaft haben Patrik Nussbaum und Dr.

Sophie Derfler dazu beigetragen, dass die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer München auf über 24.000 angestiegen ist. Wie in diesem Jahresbericht nachzulesen ist, verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München zum 01.01.2025 allerding wieder weniger als 24.000 Mitglieder, nämlich 23.745. Diese Diskrepanz ist damit zu erklären, dass aufgrund der Änderung des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zum 31.12.2024 insgesamt 530 nichtanwaltliche Pflichtmitglieder aus der Kammer ausgeschieden sind.

## Überwiegende Mehrheit der Kammermitglieder nutzt das beA

Seit 01.01.2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland verpflichtet, das beA aktiv zu nutzen. Über 97 Prozent aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München haben sich am beA erstregistriert, bei den niedergelassenen Anwältinnen und Anwälten sind es sogar fast 99 Prozent.

## Besonderes Ehrenamt: die Anwaltsgerichtsbarkeit

In einem Newsletter der Rechtsanwaltskammer München wurde ein besonderer Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung dargestellt – die Anwaltsgerichtsbarkeit. Darin wurden der Bayerische Anwaltsgerichthof und die bayerischen Anwaltsgerichte mit Funktionen, Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeiten beschrieben. Außerdem berichteten Prof. Andreas Meisterernst, Präsident des Bayerischen Anwaltsgerichthofs, und Dr. Kurt Bröckers, geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts München, im Interview über ihre Tätigkeit im Ehrenamt.

## Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Reallabor Basisdokument"

Seit März 2023 hat die Universität Regensburg im Auftrag der bayerischen und niedersächsischen Justizministerien das Forschungsprojekt „Reallabor Basisdokument" durchgeführt, bei dem ein Prototyp erprobt wurde, um Erkenntnisse über die digitalen Möglichkeiten einer formellen Strukturierung des Parteivortrags in gerichtlichen Verfahren zu erlangen. Auch die Rechtsanwaltskammer München begleitete das Projekt, indem sie regelmäßig in ihren Medien über den aktuellen Stand informierte und zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz eine Informationsveranstaltung organisierte. Im Abschlussbericht von Prof. Dr. Christoph Althammer und Prof. Dr. Christian Wolff vom 23.07.2024 wurden die Ergebnisse präsentiert: Das Grundkonzept des minimalinvasiven Basisdokuments hat sich in einem ersten Praxistest bewährt.

# INTERESSEN-WAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTS-ANWALTSKAMMER

# BRAK-Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, sie bestimmt die Richtlinien der Berufspolitik. Ziel des Zusammentreffens ist es, mindestens zweimal jährlich einen Austausch zwischen den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen und dabei die politischen Richtlinien für die Anwaltschaft in Deutschland festzulegen. Die Kammern werden durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten vertreten.

## 166. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 166. Hauptversammlung der BRAK fand am 26.04.2024 in Rostock-Warnemünde statt. Neben Präsidentin Anne Riethmüller waren auch Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund sowie Vizepräsidentin Marion Reisenhofer vor Ort. Die wichtigsten Themen der Hauptversammlung waren die Erörterung der Haushaltspläne für 2025 und des Nachtragshaushalts 2024, das Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen, die geplante Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts, der elektronische Rechtsverkehr und das beA, die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten, das Erprobungsgesetz Online-Verfahren/Strukturierter Parteivortrag sowie eine Diskussion um die künftige Strategie im CCBE.

## 167. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 167. Hauptversammlung der BRAK fand am 20.09.2024 in Chemnitz statt. Von der Rechtsanwaltskammer München nahmen Präsidentin Anne Riethmüller, Vizepräsident Dr. Frank Remmertz und Hauptgeschäftsführerin Brigitte Doppler teil. Zentrale Themen waren die BGH-Anwaltschaft, der Zivilprozess, das Kostenrechtsänderungsgesetz 2025, das Vorlageverfahren zum Fremdbesitzverbot – Anträge des Generalanwalts, KI, der Umgang mit den anwaltlichen Sammelanderkonten, das Geldwäschegesetz und erneut der elektronische Rechtsverkehr und das beA.

## 80. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Am 14.03.2024 fand die 80. Präsidentenkonferenz der BRAK in Berlin statt. Themen der Konferenz waren u. a. die RVG-Anpassung, aktuelle Themen im Bereich Geldwäschebekämpfung, der Haushalt 2023-2025 sowie der elektronische Rechtsverkehr und das beA.

# Konferenzen

## Schatzmeisterkonferenz

Am 18.04.2024 fand in Berlin die 14. Schatzmeisterkonferenz unter der Teilnahme des Schatzmeisters der Rechtsanwaltskammer München RA Dr. Thomas Kuhn statt. Die Themenschwerpunkte waren u. a. die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen im Kammervermögen, die Kostenbelastung der Rechtsanwaltskammern durch Kanzleiabwicklungen, die Initiative zur Reform des Abwicklerinstituts (§ 55 BRAO), die Erhebung von Kammerbeiträgen für nicht-anwaltliche Pflichtmitglieder i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sowie die Erhebung eines rückwirkenden Mitgliedsbeitrags bei Syndikusrechtsanwälten gemäß § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO.

## Tagungen der Gebührenreferenten

Am 06.04.2024 fand in Stuttgart die 84. und am 28.09.2024 in Reutlingen die 85. Tagung der Gebührenreferenten statt, an denen RA Alexander Mayerhöfer als Mitglied des Vorstands und Vorsitzender einer gebührenrechtlichen Abteilung für die Rechtsanwaltskammer München teilnahm. Schwerpunktthema war jeweils das Urteil des EuGH vom 12.01.2023 (Az. C395/21) zu den Anforderungen an anwaltliche Stundenhonorarvereinbarungen mit Verbrauchern und dessen Auswirkungen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Entwicklungen und der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf das EuGH-Urteil haben die Gebührenreferenten bei ihrer 84. Tagung Thesen als Hilfestellung für die anwaltliche Praxis beschlossen. Hier hat der BGH mit Urteil vom 12.09.2024 (Az. IX ZR 65/23) nun endlich Klarheit geschaffen. Denn nach seiner Auffassung ist das EuGH-Urteil nicht auf deutsches Recht übertragbar.

Bei der 85. Tagung standen darüber hinaus folgende Themen auf der Agenda:
Referentenentwurf eines Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetzes: Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass Personen, die für eine aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgte Freiheitsentziehung zu entschädigen sind, einen Anspruch auf eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung haben. In diesem Zusammenhang soll ein neuer § 44a RVG-E eingeführt werden. Für die Erstberatung sollen Rechtsanwälte aus der Landeskasse eine Gebühr i. H. v. EUR 190 erhalten.

Gebührenmindernde Berücksichtigung von Synergieeffekten im Sozialrecht: Diskutiert wurde der Kostenfestsetzungsbeschluss eines Sozialgerichts über Synergieeffekte, die durch die gleichzeitige Bearbeitung von Parallelverfahren entstehen. Diese wirken sich nach Ansicht des Gerichts gebührenmindernd aus und stünden gegenüber Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Vordergrund. Nach Ansicht der Gebührenreferenten ist dagegen bei der Abrechnung jede gebührenrechtliche Angelegenheit für sich zu betrachten. Die Frage des Umfangs und die Frage der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit dürften nicht vermengt werden. Bei der Frage der Schwierigkeit könnten gleichgelagerte Probleme nicht zu einer Gebührenreduzierung führen.

# GREMIEN DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN

## Gremien der Rechtsanwaltskammer München

(Stand: 31.12.2024)

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Präsidium** | RAin | Anne Riethmüller | Präsidentin |
| | RA | Dr. Alexander Siegmund | Vizepräsident |
| | RA | Dr. Frank Remmertz | Vizepräsident und Schriftführer |
| | RA | Dr. Thomas Kuhn | Vizepräsident und Schatzmeister |
| | RAin | Marion Reisenhofer | Vizepräsidentin |
| | RA | Prof. Dr. Christoph Knauer | Vizepräsident |

### Vorstand

Wie bereits in der Rubrik „Präsidium und Vorstand" beschrieben, fand in der Zeit vom 04.04.2024, 00:00 Uhr, bis 21.04.2024, 24:00 Uhr, turnusgemäß die Vorstandswahl 2024 statt, bei der die Hälfte der Mitglieder des Kammervorstands neu gewählt wurden. Insbesondere standen die Vorstandsmitglieder aus den LG-Bezirken Augsburg, Deggendorf, Memmingen, München I und München II zur Wahl. Zum 31.05.2024 sind Domenic Böhm, Thomas Böhmer, Andreas von Máriássy und Dr. Michael Schröter aus dem Vorstand ausgeschieden. Seit dem 01.06.2024 gehören folgende neue Mitglieder dem Vorstand an: Beate Wenzel (LG Deggendorf), Julia Dümmler (LG Memmingen), Dr. Maximilian Degenhart (LG München I), Martin Lang (LG München I) und Dr. Jürgen Langer (LG München I). So kam es im Jahr 2024 zu unterschiedlichen Besetzungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und seiner Abteilungen:

## Abteilungen der Rechtsanwaltskammer München
(01.01.2024-31.05.2024)

| | | |
|---|---|---|
| **Abteilung I** | RA | **Andreas Dietzel** |
| **(Berufsrecht)** | RAin | Katharina Happ |
| | RA | Florian Kempter |
| | RA | Prof. Dr. Christoph Knauer |
| | RA | Stephan Kopp |
| | RA | Dr. Thomas Kuhn |
| | RA | Andreas von Máriássy |
| **Abteilung II** | RA | **Dr. Alexander Siegmund** |
| **(Berufsrecht)** | RA | Domenic Böhm |
| | RAin | Sigrid Maria Jeromin |
| | RA | Dr. Frank Remmertz |
| | RA | Dr. Michael Schröter |
| | RA | Harald Seiler |

| | | |
|---|---|---|
| Abteilung III (Gebührenrecht) | RA | **Alexander Mayerhöfer** |
| | RA | Thomas Böhmer |
| | RA | Ünal Özkök |
| | RAin | Marion Reisenhofer |
| | RAin | Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A. |
| Abteilung IV (Gebührenrecht) | | derzeit nicht besetzt |
| Abteilung V (Gebührenrecht) | RA | **Peter Dürr** |
| | RA | Marc Armatage |
| | RAin | Dr. Babette Fiévet |
| | RAin | Petra Heinicke |
| Abteilung VI (Fachanwalt-schaften) | RA | **Dr. Frank Remmertz** |
| | RAin | Dr. Denise Blessing |
| | RAin | Dr. Iris Felicitas Koller |
| | RA | Andreas von Máriássy |
| | RAin | Anne Riethmüller |
| | RA | Dr. Alexander Siegmund |
| Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referendare) | RA | **Dr. Thomas Kuhn** |
| | RA | Florian Kempter |
| | RA | Prof. Dr. Christoph Knauer |
| | RA | Stephan Kopp |
| | RAin | Anne Riethmüller |
| | RA | Werner Weiss |
| Abteilung VIII (Öffentlichkeits-arbeit) | RAin | **Marion Reisenhofer** |
| | RAin | Dr. Iris Felicitas Koller |
| | RA | Rolf-Jürgen Heino Picker |
| | RAin | Christine Reinhardt |
| | RAin | Jill Sailer |
| | RA | Marco von Schirach |
| | RAin | Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A. |
| Abteilung IX (Europäische Rechts-fragen) | RAin | **Dr. Sabine Zischka** |
| | RA | Peter Dürr |
| | RAin | Daniela Just |
| | RAin | Jill Sailer |

| | | |
|---|---|---|
| Abteilung X | RA | **Werner Weiss** |
| (Berufsrecht) | RAin | Sonja Esmée Greve |
| | RAin | Dr. Iris Felicitas Koller |
| | RA | Andreas Schwarzer |
| | RAin | Silke Werts |
| Abteilung XI | RAin | **Petra Heinicke** |
| (BBiG) | RA | Domenic Böhm |
| | RAin | Marion Reisenhofer |
| | RA | Werner Weiss |
| | RAin | Silke Werts |
| Abteilung XII | RA | **Dr. Michael Schröter** |
| (Vermittlung) | RAin | Katharina Happ |
| | RA | Stephan Kopp |
| | RA | Harald Seiler |
| | RAin | Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A. |
| Abteilung XIII | RA | **Andreas Dietzel** |
| (Syndikusrechts- | RAin | Dr. Denise Blessing |
| anwälte) | RAin | Daniela Just |
| | RAin | Christine Reinhardt |
| | RAin | Marion Reisenhofer |
| Abteilung XIV | RA | **Rolf-Jürgen Heino Picker** |
| (Anwaltsrichterwahl) | RAin | Petra Heinicke |
| | RAin | Dr. Iris Felicitas Koller |
| | RA | Stephan Kopp |
| | RA | Dr. Thomas Kuhn |
| | RA | Ünal Özkök |
| Abteilung XV | RA | **Marco von Schirach** |
| (Geldwäsche- | RA | Marc Armatage |
| prävention) | RAin | Dr. Babette Fiévet |
| | RA | Ünal Özkök |
| | RAin | Christine Reinhardt |
| | RAin | Jill Sailer |
| | RAin | Dr. Sabine Zischka |

| | | |
|---|---|---|
| Abteilung XVI (Berufsrecht beA-Erstregistrierung) | RA | **Dr. Alexander Siegmund** |
| | RA | Andreas Dietzel |
| | RA | Werner Weiss |

## Abteilungen der Rechtsanwaltskammer München (03.06.2024-31.12.2024)

| | | |
|---|---|---|
| Abteilung I (Berufsrecht) | RA | **Prof. Dr. Christoph Knauer** |
| | RA | Andreas Dietzel |
| | RA | Florian Kempter |
| | RA | Stephan Kopp |
| | RA | Dr. Thomas Kuhn |
| Abteilung II (Berufsrecht) | RA | **Dr. Alexander Siegmund** |
| | RAin | Sigrid Maria Jeromin |
| | RA | Dr. Jürgen Langer |
| | RA | Dr. Frank Remmertz |
| | RA | Harald Seiler |
| Abteilung III (Gebührenrecht) | RA | **Alexander Mayerhöfer** |
| | RAin | Julia Dümmler |
| | RAin | Katharina Happ |
| | RA | Ünal Özkök |
| | RAin | Marion Reisenhofer |
| | RAin | Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A. |
| Abteilung IV (Gebührenrecht) | | derzeit nicht besetzt |
| Abteilung V (Gebührenrecht) | RA | **Peter Dürr** |
| | RA | Marc Armatage |
| | RAin | Dr. Babette Fiévet |
| | RA | Martin Lang |
| | RAin | Beate Wenzel |
| Abteilung VI (Fachanwalt-schaften) | RA | **Dr. Frank Remmertz** |
| | RAin | Dr. Denise Blessing |
| | RAin | Dr. Iris Felicitas Koller |
| | RAin | Anne Riethmüller |
| | RA | Dr. Alexander Siegmund |

| | | |
|---|---|---|
| Abteilung VII | RA | **Dr. Thomas Kuhn** |
| (Aus- und | RA | Florian Kempter |
| Fortbildung, | RA | Prof. Dr. Christoph Knauer |
| Kammermitglieder, | RA | Stephan Kopp |
| Studierende, | RAin | Anne Riethmüller |
| Referendare) | RA | Werner Weiss |
| | | |
| Abteilung VIII | RAin | **Marion Reisenhofer** |
| (Öffentlichkeits- | RA | Dr. Maximilian Degenhart |
| arbeit) | RAin | Dr. Iris Felicitas Koller |
| | RA | Rolf-Jürgen Heino Picker |
| | RAin | Christine Reinhardt |
| | RAin | Jill Sailer |
| | RAin | Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A. |
| | | |
| Abteilung IX | RAin | **Dr. Sabine Zischka** |
| (Europäische Rechts- | RA | Peter Dürr |
| fragen) | RAin | Jill Sailer |
| | | |
| Abteilung X | RA | **Werner Weiss** |
| (Berufsrecht) | RAin | Sonja Esmée Greve |
| | RAin | Dr. Iris Felicitas Koller |
| | RA | Andreas Schwarzer |
| | RAin | Silke Werts |
| | | |
| Abteilung XI | RAin | **Petra Heinicke** |
| (BBiG) | RAin | Marion Reisenhofer |
| | RA | Werner Weiss |
| | RAin | Silke Werts |
| | | |
| Abteilung XII | RAin | **Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.** |
| (Vermittlung) | RAin | Julia Dümmler |
| | RAin | Katharina Happ |
| | RA | Stephan Kopp |
| | RAin | Beate Wenzel |
| | | |
| Abteilung XIII | RA | **Andreas Dietzel** |
| (Syndikusrechts- | RAin | Dr. Denise Blessing |
| anwälte) | RAin | Daniela Just |
| | RAin | Christine Reinhardt |
| | RAin | Marion Reisenhofer |

| | | |
|---|---|---|
| Abteilung XIV (Anwaltsrichterwahl) | RA | **Rolf-Jürgen Heino Picker** |
| | RAin | Petra Heinicke |
| | RAin | Dr. Iris Felicitas Koller |
| | RA | Stephan Kopp |
| | RA | Dr. Thomas Kuhn |
| | RA | Ünal Özkök |
| Abteilung XV (Geldwäsche-prävention) | RA | **Marco von Schirach** |
| | RA | Marc Armatage |
| | RA | Dr. Maximilian Degenhart |
| | RAin | Dr. Babette Fiévet |
| | RA | Ünal Özkök |
| | RAin | Christine Reinhardt |
| | RAin | Jill Sailer |
| | RAin | Dr. Sabine Zischka |
| Abteilung XVI (Berufsrecht beA-Erstregistrierung) | RA | **Dr. Alexander Siegmund** |
| | RA | Andreas Dietzel |
| | RA | Werner Weiss |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Geschäftsführung | RAin | Brigitte Doppler | Hauptgeschäftsführerin |
| | RAin | Simone Kolb | Geschäftsführerin |
| | RA | Randolf Spang | Geschäftsführer |
| | RAin | Eva Bauer, LL.M. Eur. | stv. Geschäftsführerin |
| | RAin | Laura Funke | stv. Geschäftsführerin |
| | RAin | Claudia Krafft, LL.M. | stv. Geschäftsführerin |
| | RAin | Katharina Schmelcher | stv. Geschäftsführerin |
| | RAin | Silke Thies | stv. Geschäftsführerin |

## Fachanwaltsausschüsse

| | | |
|---|---|---|
| Agrarrecht | RAin | **Brigitte Stangl** |
| | RA | Josef Deuringer |
| | RA | Leopold M. Thum |
| Arbeitsrecht I | RA | **Prof. Dr. Alfred Gerauer (†)** |
| | RA | **Dr. Walter Klar** |
| | RA | Jens Goldschmidt |
| | RAin | Dr. Annegret Berne |
| Arbeitsrecht II | RA | **Dr. Hans-Christoph Schimmelpfennig** |
| | RA | Gerhard Rieger |
| | RAin | Dr. Claudia Rid |
| | RA | Dr. Christopher Melms |
| | RA | Bernd Günter |
| Bank- und Kapitalmarktrecht | RA | **Dr. Thomas Karg** |
| | RA | Dr. Alexander Fridgen |
| | RAin | Claudia Schneider |
| Bau- und Architektenrecht | RA | **Cornelius Hartung** |
| | RAin | Prof. Dr. Iris Oberhauser |
| | RA | Christian Sienz |
| Erbrecht | RA | **Ludwig Johannes Hochmuth** |
| | RA | Martin Lang |
| | RAin | Maria Demirci |
| Familienrecht | RAin | **Dr. Birgit Hartman-Hilter** |
| | RAin | Dr. Corinna Remmele |
| | RA | Martin Haußleiter |
| | RAin | Dr. Kirstin Tomforde |
| Gewerblicher Rechts-schutz | RA | **Dr. Karsten Brandt** |
| | RA | Dr. Thomas Adam |
| | RA | Michael Zoebisch, LL.M. |
| | RAin | Ortrun Günzel |

| | | |
|---|---|---|
| Handels- und Gesellschaftsrecht | RA | **Dr. Daniel Friedrich Berg** |
| | RA | Dr. Heinz Kurt Haidl |
| | RA | Boris Dürr |
| Informationstechnologierecht | RA | **Wolfgang Andreas Schmid** |
| | RA | Jörn Schoof |
| | RA | Prof. Dr. Peter Bräutigam |
| | RAin | Sigrid Wild, LL.M. |
| Insolvenz- und Sanierungsrecht | RA | **Dr. Matthias Hofmann** |
| | RA | Stephan Jaeger |
| | RA | Claus-Peter Langer |
| | RA | Freiherr Andreas Huber von Gleichenstein |
| Internationales Wirtschaftsrecht | RA | **Prof. Dr. Bastian Fuchs** |
| | RAin | Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges |
| | RA | Dr. Justus Froehlich, LL.M. |
| Medizinrecht | RA | **Dr. Jörg Heberer** |
| | RAin | Dr. Nicola Heinemann |
| | RAin | Annett Stolze |
| | RAin | Dr. Gwendolyn Gemke |
| Miet- und Wohnungseigentumsrecht | RA | **Jürgen Neißl** |
| | RAin | Dr. Annegret Harz |
| | RA | Axel Zimmermann |
| | RA | Prof. Dr. Tobias Krug |
| Migrationsrecht | RAin | **Iris Ludwig** |
| | RAin | Katharina Camerer |
| | RA | Prof. Dr. Christian M. J. Rauch |
| Sozialrecht | RAin | **Brigitta Winkelmann** |
| | RA | Karl Fricke |
| | RA | Rainer Göhle |
| | RAin | Karoline Fritz |
| Sportrecht | RA | **Dr. Felix Holzhäuser** |
| | RA | Prof. Dr. Christian Quirling |
| | RAin | Dr. Tanja Haug |
| | RA | Axel Zimmermann |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Steuerrecht | RAin | **Silvia Sparfeld** | |
| | RAin | Heike Diehm | |
| | RA | Dr. Markus Birkenmaier | |
| | RA | Dipl.-Finw. (FH) S. Heinrichshofen | Ersatzmitglied |
| Strafrecht | RA | **Frank T. Eckstein** | |
| | RAin | Nicole Lehmbruck | |
| | RAin | Dr. Carolin Arnemann | |
| | RA | Maximilian Müller, LL.M. | |
| Transport- und Speditionsrecht | RA | Dr. Michael Zapp | |
| | RA | Friedemann Bubendorfer | |
| | RA | Roland Mittelhammer, LL.M. | |
| | RAin | Caroline Zaruba | Ersatzmitglied |
| Urheber- und Medienrecht | RA | **Dr. Christian Dietrich** | |
| | RAin | Stephanie Dörrenberg | |
| | RA | Dr. Stefan Ventroni | |
| | RAin | Heidi Messer | |
| Vergaberecht | RA | **Uwe-Carsten Völlink** | |
| | RA | Matthias Goede | |
| | RA | Tobias Osseforth | |
| | RA | Bernhard Stolz | |
| | RA | Dipl.-Vwwt. Christoph Donhauser | Ersatzmitglied |
| | RA | Dr. Alexander Herrmann | Ersatzmitglied |
| Verkehrsrecht | RA | **Dr. Markus Schäpe** | |
| | RAin | Claudia Thinesse-Wiehofsky | |
| | RA | Albert Bürner | |
| | RAin | Stefanie Heublein | |
| Versicherungsrecht | RA | **Axel Kiener** | |
| | RAin | Dr. Nadine Mynarik | |
| | RA | Tom Emmert | |
| Verwaltungsrecht | RAin | **Sabine Schneider** | |
| | RAin | Edna Spieß | |
| | RA | Erich Wolfgang Raithel | |
| | RA | Martin Engelmann, LL.M. | |

## Beauftragter des Vorstandes

| | | |
|---|---|---|
| Behördlicher Daten-schutzbeauftragter | RA | Jörg Mathis |

## Mitglieder der Satzungsversammlung

| | |
|---|---|
| RA | Andreas Dietzel, Gauting |
| RAin | Brigitte Doppler, München |
| RA | Volker-Michael Dudek, München |
| RA | Matthias Ferstl, Starnberg |
| RAin | Gudrun Fischbach (†), München |
| RAin | Susanne Gutjahr, Augsburg |
| RAin | Petra Heinicke, München |
| RA | Stephan Kopp, Zell-Schäftlarn |
| RA | Dr. Ferdinand Kruis, München |
| RA | Rolf G. Pohlmann, München |
| RAin | Dr. Corinna Remmele, Augsburg |
| RAin | Anne Riethmüller, Augsburg |

## Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer

| | | |
|---|---|---|
| Abwickler/Vertreter | RAin | Simone Kolb |
| Anwenderbeirat beA | RA | Dr. Alexander Siegmund |
| Arbeitsrecht | RA | Dr. Jens Günther |
| Berufsbildung | RA | Werner Weiss |
| Bundesrechts-anwaltsordnung | RA<br>RA | Rolf G. Pohlmann<br>Dr. Alexander Siegmund |
| Datenschutzrecht | RA | Dr. Hendrik Schöttle |
| AG Elektronischer Rechtsverkehr | RA | Dr. Michael L. Ultsch |
| Europa | RA<br>RA | Maximilian Müller<br>Andreas von Máriássy |
| Familien- und Erbrecht | RA<br>RAin | Alexander Mayerhöfer<br>Anne Riethmüller |
| Geldwäscheprävention | RA | Rolf G. Pohlmann |
| Gesellschaftsrecht | RA | Dr. Andreas Wurm |
| Gewerblicher Rechtsschutz | RA | Dr. Wolfgang Götz |
| Insolvenzrecht | RA<br>RA | Prof. Dr. Lucas F. Flöther<br>Rolf G. Pohlmann |
| IT-Recht | RA | Andreas Kohn |
| Juristenausbildung | RA | Dr. Thomas Kuhn |
| AG Legal Tech | RA | Dr. Alexander Siegmund |
| Medienrecht | RA | Julian Modi, LL.M. |

| | | |
|---|---|---|
| Menschenrechte | RA | Jerzy Montag |
| Rechtsdienstleistungs-gesetz | RA | Dr. Frank Remmertz |
| Schuldrecht | RA | Konstantin Kalaitzis |
| | RA | Dr. Maximilian Ott |
| AG Sicherung des Rechtsstaats | RA | Prof. Dr. Christoph Knauer |
| Steuerrecht | RAin | Silvia Sparfeld, M.A. |
| Strafprozessrecht | RA | Prof. Dr. Christoph Knauer |
| | RA | Dr. Andreas Minkoff |
| | RA | Maximilian Müller |
| Strafrechtsausschuss (Strauda) | RAin | Dr. Annette von Stetten |
| | RAin | Dr. Carolin Arnemann |
| Verfassungsrecht | RAin | Dr. Katharina Wild |
| Versicherungsrecht | RA | Prof. Dr. Uwe Gail |
| Verwaltungsrecht | RA | Dr. Peter Eichhorn |
| ZPO/GVG | RA | Dr. Michael L. Ultsch |

## Berufsbildungsausschuss

| | |
|---|---|
| RAin | Petra Heinicke |
| RA | Werner Weiss |
| RA | Norbert Viechtl |
| RAin | Marion Reisenhofer |
| RA | Alexander Schulze-Schönherr |
| RA | Franz Lutz |
| RAin | Gabriela Klinger-Linhardt |
| RA | Dr. Tido Oliver Hokema |
| RA | Dr. Christian Klostermann-Schneider |
| RAin | Ina Mühlberger |
| RFWin | Sabine Jungbauer |
| | Alexandra Sciotto |
| Ass. | Alfried Ströl |
| RFWin | Michaela Müller |
| RFWin | Anja Rödig |
| RFW | Harald Minisini |
| RFWin | Astrid Prag |
| RFWin | Eva Schulz |
| RFWin | Edith Natterer |
| RFWin | Georgia Vlachou |
| | Nora Kusch |
| RFWin | Marie Kleebaur |
| OStDin | Eva-Maria Silberbauer |
| OStRin | Renate Kirschner |
| StDin | Ingrid Plötz-Jackson |
| OStR | Markus Grießenböck |
| OStRin | Andrea Hottner |
| StDin | Ingrid Vandieken |
| OStRin | Henriette Kölz |
| StRin | Cornelia Felkel |
| OStRin | Claudia Jung |
| StDin | Maike Pütz |
| StR | Simon Leutz |
| StR | Florian Muthmann |

## Aufgabenausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte

| | |
|---|---|
| RA | Alexander Schulze-Schönherr |
| RAin | Gabriela Klinger-Linhardt |
| RAin | Silke Röser |
| RA | Tassilo du Mesnil de Rochemont |
| RFWin | Sabine Jungbauer |
| RFWin | Anna Schillmaier |
| RFWin | Edith Natterer |
| RFWin | Marie Kleebaur |
| StDin | Veronika Dives |
| OStRin | Renate Kirschner |
| StDin | Ingrid Plötz-Jackson |
| StR | Florian Muthmann |
| StR | Björn Kammermann |

## Aufgabenausschuss Rechtsfachwirte (gemeinsam mit Rechtsanwaltskammer Nürnberg und Rechtsanwaltskammer Bamberg)

| | |
|---|---|
| RA | Dr. Florian Kress |
| RAin | Katharina Nolte |
| RA | Rainer Riegler |
| RA | Ulrich Estendorfer |
| RFWin | Sabine Jungbauer |
| RFWin | Petra Schmidtner |
| RFWin | Elena Arpino |
| RFWin | Marion Sabo |
| RFWin | Anita Grund |
| RFWin | Edith Natterer |
| RFWin | Betty Kretschmar |
| RFW | René Schnitzer |

## Prüfungsausschüsse

| | | |
|---|---|---|
| Augsburg | RA | Werner Weiss |
| | RA | Franz Lutz |
| | RA | Gerd Müssig |

| | | |
|---|---|---|
| | RAin | Katrin Stemmer-Ose |
| | RFWin | Anja Rödig |
| | | Lena Markowski |
| | | Sylvia Brexel |
| | | Katharina Graf |
| | StDin | Ingrid Plötz-Jackson |
| | OStRin | Claudia Jung |
| | StR | Simeon Pfeifer |
| | StRin | Susanne Jansen |
| Ingolstadt | RA | Fritz Kroll |
| | RAin | Birgit Gössl |
| | RA | Stefan Höchstädter |
| | RAin | Marion Reisenhofer |
| | RFWin | Petra Schmidtner |
| | RFWin | Petra Sillner |
| | RFWin | Eva Schulz |
| | | Maria Roth |
| | OStRin | Renate Kirschner |
| | StR | Stephan Ostertag |
| | OStRin | Alexandra Reicho |
| | FOLin | Birgit Nixdorf |
| Kempten | RA | Dr. Bertrand Botzenhardt |
| | RA | Robert Fackler |
| | RAin | Janine Weißenbach |
| | RA | Marc Armatage |
| | | Petra Schmid |
| | RFWin | Jeanette Dietrich |
| | RFWin | Miranda Richter |
| | RFWin | Michaela Stefanie Mayer |
| | OStR | Klaus Riedl |
| | StR | Stefan Schlattinger |
| | StDin | Andrea Hottner |
| | FOL | Peter Schwarzmann |
| München I | RAin | Gabriela Klinger-Linhardt |
| | RA | Dr. Tido Oliver Hokema |
| | RAin | Dr. Susanne Markmiller |
| | RA | Gerald Baumgartner |
| | RFWin | Jana Käsweber |
| | RFWin | Andrea Waschkeit |

| | | |
|---|---|---|
| | RFWin | Michaela Müller |
| | RFWin | Beatrice Schuster |
| | OStRin | Cornelia Felkel |
| | StRin | Bistan Bahadin-Schmidt |
| | OStR | Dr. Stefan Hofmann |
| | OStRin | Katja Sinterhauf |
| München II | RA | Norbert Viechtl |
| | RAin | Andrijana Micic |
| | RA | Lars Winkler |
| | RA | Stephan Haas |
| | | Ursula Martin |
| | RFWin | Astrid Prag |
| | RFWin | Clarissa Weber |
| | RFWin | Tamara Riedl |
| | OStRin | Henriette Kölz |
| | StDin | Maike Pütz |
| | OStRin | Kathrin Abel-Block |
| | StR | Simon Leutz |
| München III | RAin | Barbara Lohs |
| | RA | Dr. Florian Kress |
| | RA | Alexander Schulze-Schönherr |
| | RFWin | Sabine Jungbauer |
| | RFWin | Lydia Kranig |
| | RFWin | Edith Natterer |
| | | Stefanie Kammermeier |
| | OStRin | Claudia Pöschl |
| | StDin | Dr. Angela Schnabel |
| | OStR | Sven Müller |
| | StRin | Laura Hoffmann |
| Straubing | RAin | Christina Koller |
| | RA | Dr. Christian Klostermann-Schneider |
| | RAin | Susanne Vilsmeier-Wenzl |
| | RAin | Silke Werts |
| | | Stefanie Stöbich |
| | RFW | Harald Minisini |
| | | Sabrina Öller |
| | | Teresa Mehlstäubler |
| | StRin | Sandra Fischl |
| | StR | Florian Muthmann |

| | | |
|---|---|---|
| | StDin | Ingrid Vandieken |
| | FOLin | Martina Eder-Mischohr |
| Traunstein | RAin | Monika Wetterer |
| | RA | Thomas Möller |
| | RA | Jens Diedrich |
| | RA | Alexander Blobner |
| | | Rosina Romstätter-Staller |
| | RFWin | Georgia Vlachou |
| | RFWin | Franziska Kagerer |
| | RFWin | Christiane Gersch |
| | OStR | Markus Grießenböck |
| | FOLin | Petra Siglreitmeier |
| | OStRin | Martina Rößner |
| | StR | Björn Kammermann |
| Rechtsfachwirte München | RA | Werner Weiss |
| | RAin | Birgit Gössl |
| | RA | Ulrich Estendorfer |
| | RA | Dr. Florian Kress |
| | RFWin | Sabine Jungbauer |
| | RFWin | Elena Arpino |
| | RFWin | Jana Käsweber |
| | RFWin | Marion Sabo |
| | RFWin | Ines Hanitzsch |
| | RFWin | Edith Natterer |
| | StDin | Maike Pütz |
| | StR | Florian Muthmannn |

## Ausbildungsberaterinnen der Rechtsanwaltskammer München

| | |
|---|---|
| RAin | Petra Heinicke, München |
| RFWin | Katharina Heinrichsberger, Rosenheim |